Dr. Adalbert Rückerl
Leitender Oberstaatsanwalt
Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

7140 Ludwigsburg, den 8. Febr. 1984

An die

Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende Schriften
Am Michaelshof 8

5300 Bonn 2

**Betr.:** Indizierung des Buches "Was ist Wahrheit?" von Paul Rassinier, erschienen im Druffel-Verlag, Leoni

**Bezug:** Auftrag vom 17. Januar 1984
- Pr. 455/83 -

Der mir mit Schreiben vom 17. Januar 1984 erteilte Auftrag lautet, eine gutachtliche Äußerung darüber abzugeben, ob das im Druffel-Verlag erschienene Buch "Was ist Wahrheit?" (Untertitel: Die Juden und das Dritte Reich) von Paul Rassinier der Wahrheit dient, ob es ein wissenschaftliches Werk ist oder der Wissenschaft dient. Zur Begutachtung lag mir ein Exemplar aus der im Jahre 1982 erschienenen 8. Auflage vor.

I.

Das Buch gliedert sich in drei Hauptteile - "Nürnberg", "Versailles", Anhang -, von denen sich der erste und dritte Teil in der Hauptsache mit dem unter dem NS-Regime

15,-

an den Juden begangenen Verbrechen befassen. Meine gutachterliche Stellungnahme erstreckt sich nur auf diesen ersten und dritten Teil des Buches; den zweiten Teil - "Versailles" -, der ungefähr 1/4 des gesamten Buchumfangs einnimmt, vermag ich mangels Sachkompetenz nicht in die Begutachtung einzubeziehen. 1.

Meine Kompetenz für die Begutachtung von Veröffentlichungen, die sich mit den im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Herrschaft begangenen Verbrechen befassen, stütze ich auf die im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen. Seit 1961 bin ich bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen tätig und seit 1966 deren Leiter. Die Dienststelle hat die Aufgabe, das erreichbare Material betreffend nationalsozialistische Verbrechen zu sammeln, zu sichten und auszuwerten, sodann nach Zeit, Ort und Täterkreis abgegrenzte Tatkomplexe aufzuklären und den Aufenthalt der tatverdächtigen Personen zu ermitteln. Nach Feststellung einer örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland gibt meine Dienststelle die hier entstandenen Vorgänge dorthin zur Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens ab.

Die Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland sind von den Justizministerien der Bundesländer angewiesen, Kopien und Ausfertigungen aller in den Ermittlungs- und Strafverfahren wegen NS-Verbrechen anfallenden Vernehmungsprotokolle, Urkunden, Gutachten sowie der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen meiner Dienststelle zu übersenden. Die Kenntnis des auf diese Weise bei meiner Dienststelle gesammelten Materials gestattet ein Urteil darüber, inwieweit die auf Grund der Ergebnisse der Ermittlungs- und Strafverfahren zu treffenden Feststellungen mit den Ergebnissen der zeitgeschichtlichen Forschung übereinstimmen, diese ergänzen oder ihnen gegebenenfalls widersprechen.

II.

Dem Verfasser des Buches "Was ist Wahrheit?", dem 1967 verstorbenen französischen Staatsangehörigen Paul Rassinier, ging es offenkundig darum, seine Leser davon zu überzeugen, daß die unter dem NS-Regime begangenen Verbrechen an den Juden sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht nicht das Ausmaß erreichten, von dem man seit den sogenannten "Nürnberger Prozessen" in der Öffentlichkeit bis heute ausgeht. Vor allem kam es ihm darauf an darzulegen, daß die Tötung von Juden in Gaskammern nicht stattgefunden habe. Dieses Bemühen als solches könnte dann als der Wissenschaft und damit dem Streben nach Wahrheit dienend und eine wissenschaftliche Diskussion fördernd anerkannt werden, wenn es von dem ernsthaften Willen getragen wäre, das Gewußte mit dem Wissbaren in Übereinstimmung zu bringen (BVerwGE 23/112). Diese Voraussetzungen erfüllt das Buch "Was ist Wahrheit?" von Paul Rassinier jedoch auch nicht im entferntesten.

Der Verfasser des Buches stützt seine Ausführungen praktisch ausschließlich auf solche Quellen, die ihm für seine Absicht der Verharmlosung und der Leugnung der mittels Giftgas durchgeführten Massenmorde an den Juden geeignet erscheinen, ohne sich mit den zum Zeitpunkt des Erscheinens der verschiedenen Auflagen seines Buches bekannten anderslautenden Forschungsergebnissen auseinanderzusetzen. Bekannte Quellen, die den Massenmord an den Juden durch Giftgas dokumentieren, werden von ihm entweder nicht erwähnt oder dann, wenn sie in nebensächlichen Details Ansatzpunkte für Zweifel zu bieten scheinen, als unglaubwürdig abgetan. Der Verfasser des Buches stellt Behauptungen auf, die den Erkenntnissen der zeitgeschichtlichen Forschung zuwiderlaufen, ohne jedoch anzugeben, worauf er seine Behauptungen stützt. Er gibt den Inhalt von in seinem Buch genau bezeichneten Quellen entstellt oder falsch wieder und scheut dabei auch vor Zitatverfälschungen nicht zurück. Er zieht bestimmte Ereignisse und Tatsachen zunächst in Zweifel. Ohne die Quellen anzugeben, die darüber

hinaus solche Zweifel noch verstärken oder bestätigen könnten, erklärt er kurz darauf apodiktisch, es sei erwiesen, daß sich diese Vorgänge nicht oder nicht in der bisher bekanntgewordenen Form ereignet hätten.

III.

Es ist nicht möglich, im Rahmen eines Gutachtens auf alle in dem Buch "Was ist Wahrheit?" von Paul Rassinier enthaltenen Falschdarstellungen im einzelnen einzugehen. Dies würde praktisch ein neues Buch notwendig machen. Die nachstehend genannten Beispiele dürften jedoch die Qualität des Buches "Was ist Wahrheit?" deutlich genug kennzeichnen.

1) Zum Beispiel: Zur sogenannten "Reichskristallnacht"

Zu dem in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 im Deutschen Reich erfolgten Pogrom "sogenannte Reichskristallnacht" schreibt Paul Rassinier:

> "Im November 1938 entfachte der Mord an dem Gesandtschaftsrat vom Rath in Paris durch den Juden Grynspan in ganz Deutschland eine - im übrigen von oben her gesteuerte - Welle der Entrüstung ..." (Seite 20).

Auf Seite 111 versucht er, das damalige Geschehen als spontane Demonstration darzustellen. Er schreibt in diesem Zusammenhang auf Seite 111 und 112 wörtlich:

> "Nach einem kurzen Gespräch des Führers mit den Hauptwürdenträgern der Partei wurde um 1.20 Uhr nachts von Heydrich ein Telegramm an alle deutschen Polizeistationen gesandt (Dokument PS 3501, IMT, Bd. XXXI, S. 515 ff.).
> Allen Polizeikommissaren wurde befohlen, sich sofort mit den örtlichen Parteidienststellen in Verbindung zu setzen, damit die Juden nicht mehr belästigt würden, ihr Leben und Eigentum nicht mehr bedroht, ihre Läden und Wohnungen nicht mehr geplündert würden usw., - daß also Ruhe und Ordnung wieder einzukehren habe.
> Dieses Telegramm wurde abgesandt, um die unerwarteten Demonstrationen zu beenden."

An der als Beleg angeführten Stelle - Dokument PS 3501, IMT, Bd. XXXI, Seite 515 ff. - ist genau das Gegenteil der von Paul Rassinier gegebenen Darstellung zu lesen. Es heißt dort:

> "...
> a) Es dürfen nur solche Maßnahmen getroffen werden, die keine Gefährdung deutschen Lebens oder Eigentums mit sich bringen (z.B. Synagogenbrände nur, wenn keine Brandgefahr für die Umgebung vorhanden ist.
>
> b) Geschäfte und Wohnungen von Juden dürfen nur zerstört, nicht geplündert werden. Die Polizei ist angewiesen, die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen und Plünderer festzunehmen.
>
> c) In Geschäftsstraßen ist besonders darauf zu achten, daß nicht jüdische Geschäfte unbedingt gegen Schäden gesichert werden.
>
> d) Ausländische Staatsangehörige dürfen - auch wenn sie Juden sind - nicht belästigt werden.
>
> Unter der Voraussetzung, daß die unter 1) angegebenen Richtlinien eingehalten werden, sind die stattfindenden Demonstrationen von der Polizei nicht zu verhindern, sondern nur auf die Einhaltung der Richtlinien zu überwachen."

(Die Unterstreichungen erfolgten durch den Gutachter. Eine Xerox-Kopie des vollständigen Textes der Belegstellen ist dem vorliegenden Gutachten als Anhang unter Ziffer 1 beigefügt).

2) Zum Beispiel: Angebliche Zeugenaussagen über Gaskammern im KL Bergen-Belsen

Paul Rassinier behauptet (Seite 85), es seien "reihenweise" Zeugen aufgetreten, die über Gaskammern u.a. in Bergen-Belsen berichtet hätten. Er schreibt wörtlich (Seite 85/86):

> "Obwohl noch im Juni 1961 in Jerusalem "Zeugen" vor dem Gericht, das gegen Eichmann verhandelte, erschienen sind mit der Erklärung, sie hätten ihre

> Leidensgenossen in die Gaskammer von Bergen-Belsen wandern sehen - ohne daß man sie wegen falscher Aussage aus dem Saal gejagt oder wegen Mißachtung des Gerichts während der Sitzung verhaftet hat - so besteht die Frage nach der Existenz von Gaskammern tatsächlich nur noch für Auschwitz und 'die Lager im besetzten Polen'."

Auf Seite 127 wiederholt er: "Es erschienen Leute, um die Existenz der Gaskammern von Bergen-Belsen zu bezeugen".

Auf Seite 231 schreibt er erneut:

> "Bei diesem Eichmann-Prozeß haben die Richter Aussagen als wahr angenommen von Leuten, die behaupten, sie hätten in Bergen-Belsen Gaskammern in Betrieb gesehen - mit ihren eigenen Augen gesehen! -".

Mir ist weder ein deutsches noch ein ausländisches gerichtliches Verfahren und auch keine zeitgeschichtswissenschaftliche Studie bekannt, in der von Gaskammern in Bergen-Belsen die Rede ist. Aus dem Eichmann-Prozeß, auf den Paul Rassinier ausdrücklich Bezug nimmt, liegen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen die von amtlicher israelischer Stelle herausgegebenen wörtlichen, unkorrigierten und unredigierten Tonbandabschriften der Simultanübersetzung aus sämtlichen 121 Sitzungen des Jerusalemer Gerichts vor. Lediglich an vier Stellen ist dort von "Bergen-Belsen" die Rede. Nur an einer Stelle werden die Begriffe "Gaskammern" und "Bergen-Belsen" in einer Aussage genannt. Es handelt sich um die Bekundung eines Zeugen, der darüber berichtete, wie Juden aus den Niederlanden nach dem Osten abtransportiert wurden. Auf die Frage des Gerichtsvorsitzenden, ob der Zeuge schon damals - nämlich in den Niederlanden - wußte, "daß es zur Vernichtung geht", anwortete dieser, er habe erst später in Bergen-Belsen von Angehörigen eines aus Auschwitz kommenden Transports von der Existenz der Gaskammern erfahren. (Siehe Kopie der Tonbandabschrift und des Deckblattes zum Protokoll der 34. Sitzung des Jerusalemer Gerichts, Anhang Ziffer 2).

3) Zum Beispiel: Gaskammern im Reichsgebiet

Auf Seite 85 schreibt Paul Rassinier:

> "Im August 1960 hatte das Münchner 'Institut für Zeitgeschichte', wahrscheinlich veranlaßt durch das Auftreten, das meine sehr aufmerksam verfolgte damalige Vortragsreise durch Deutschland erregte, auf der ich diese Frage stellte, in der Presse folgendes mitgeteilt:
>
> > "Weder in Dachau noch in Bergen-Belsen noch in Buchenwald sind Juden oder andere Häftlinge vergast worden. Die Gaskammer in Dachau wurde nie ganz fertiggestellt und in Betrieb genommen ... Die Massenvernichtung der Juden durch Vergasung begann 1941/42 und fand schließlich in einigen wenigen hierfür ausgewählten und mit entsprechenden technischen Einrichtungen versehenen Stellen, vor allem im besetzten polnischen Gebiet (aber nirgends im Altreich), statt."
> > ("Die Zeit", Hamburg, 19.8.1960)."

Das an dieser Stelle richtig wiedergegebene Zitat entstammt einem in der Wochenzeitung "Die Zeit" vom 19. August 1960 veröffentlichten Leserbrief des damaligen Mitarbeiters und heutigen Leiters des Instituts für Zeitgeschichte in München Professor Broszat. [1)]
(Paul Rassinier hat dabei lediglich - durch Punkte gekennzeichnet - die Stelle aus dem Leserbrief nicht zitiert, an der mitgeteilt wird, daß von Juli 1942 bis Juni 1943 nach offiziellen Statistiken der SS in den Konzentrationslagern des Dritten Reiches 110.812 Personen an Krankheiten und Hunger starben. Er verzichtete außerdem darauf, die in dem Leserbrief weiterhin enthaltene Erklärung zu zitieren, daß die Massenvernichtung der Juden durch Giftgas in Auschwitz, Sobibor, Treblinka, Chelmno und Belzec stattgefunden habe. (Siehe Kopie der Veröffentlichung des Leserbriefes im Anhang Ziffer 3))..

---

1) Die Tatsache, daß die Gaskammer in Dachau gebaut wurde, wird durch den Brief des SS-Arztes Dr. Rascher an Himmler vom 9.8.1942 (Bundesarchiv Koblenz Sign. NS 21/319) dokumentiert. Die Tatsache, daß die Inbetriebnahme der Gaskammer nicht nachzuweisen ist, wird Besuchern in Dachau auf einer Tafel in dem als Gaskammern gebauten Raum mitgeteilt.

Den auf Seite 85 zutreffend zitierten Teil des Leserbriefes von Professor Broszat interpretierte Paul Rassinier auf Seite 86 in irreführender Weise wie folgt:

> "Heute steht fest, daß es im ganzen Reichsgebiet kein Lager mit Gaskammern gegeben hat, und auch das 'Institut für Zeitgeschichte' in München, das ein Muster des Antinationalsozialismus und des Widerstandes ist, mußte das schließlich zugeben."

Auf Seite 264 geht Paul Rassinier noch einen Schritt weiter, indem er nunmehr seine irreführende Interpretation als ein wörtliches Zitat der Erklärung Professor Broszat anbietet. Es heißt dort:

> "... habe ich sogar Dr. Broszat vom Institut für Zeitgeschichte in München genötigt, diese Tatsache anzuerkennen, was in nachstehender Form durch einen Presseartikel vom 19. August 1960 geschah: 1a)
>
> > "... weder in Buchenwald noch in Dachau oder Bergen-Belsen noch in einem anderen im Gebiet des III. Reiches gelegenen Lager gab es Gaskammern, sondern nur in einigen im Ostraum, besonders im besetzten Polen gelegenen."
> > ("Die Zeit" 19.8.1960).

Professor Broszat hat in dem genannten Leserbrief zutreffend zum Ausdruck gebracht, daß die "Massenvernichtungen der Juden durch Vergasung" im Osten, aber nicht im sogenannten Altreich stattgefunden haben. Er hat dagegen nicht erklärt, daß es auch in keinem anderen Gebiet des damaligen Reichsgebiets in Lagern Gaskammern gegeben habe. Schon z.Zt. des Erscheinens des Buches von Paul Rassinier war durch das Ergebnis mehrerer Strafprozesse, über die in den Medien berichtet wurde, bekannt, daß in den im sogenannten Altreich gelegenen Konzentrationslagern Sachsenhausen, Ravensbrück und Neuengamme sowie in den während des Krieges ebenfalls innerhalb der damaligen Grenzen des deutschen Reiches

---

1a) Der Leserbrief erfolgte nicht auf Grund der "Nötigung" Rassiniers, sondern als Richtigstellung eines Zeitungsartikels in der Wochenzeitschrift "Die Zeit" Nr. 33/60.

gelegenen Konzentrationslagern Stutthof bei Danzig, Mauthausen (bei Linz) und Natzweiler (Elsaß) Vergasungen von Häftlingen stattgefunden haben. Außerdem lag auch das Vernichtungslager Chelmno zwar nicht im sogenannten Altreich, aber doch im damals eingegliederten Reichsgau Wartheland, somit auf dem "Gebiet des Dritten Reiches" [2].

Die von Paul Rassinier auf Seite 264 ausdrücklich als wörtliches Zitat einer Erklärung Professor Broszats veröffentlichte Behauptung stellt eine zweckbedingte grobe Verfälschung der tatsächlich abgegebenen Erklärung dar. Ausschließlich auf diese von ihm verfälschte Erklärung stützt er - zumindest in dem vorliegenden Buch - seine Behauptung, es habe in Lagern im Dritten Reich keine Gaskammern gegeben.

---

[2] "Sachsenhausen-Prozesse: Vor dem Schwurgericht Düsseldorf (8 Ks 2/59 - Urteil vom 15.10.1960), vor dem Schwurgericht Münster (6 Ks 1/61 - Urteil vom 19.2.1962), vor dem Schwurgericht Verden (8 Ks 2/61 - Urteil vom 6.6.1962);

"Ravensbrück-Prozeß" vor dem britischen Militärgericht in Hamburg (JAG 225 - 1946/47 -, JAG 326 - 1948 -, JAG 333 - 1948 -);

"Neuengamme-Prozeß" vor dem britischen Militärgericht in Hamburg (sog. "Erster Curio-Haus-Prozeß" - JAG 145 - 1946 -);

"Natzweiler-Struthof-Prozeß" vor dem französischen Militärgericht in Straßburg"

"Mauthausen-Prozeß" vor dem Schwurgericht Kempten (Ks 4/59 - Urteil vom 8.7.1960);

"Kulmhof-(Chelmno)-Prozeß" vor dem Schwurgericht Bonn (8 Ks 3/62 - Urteil vom 30.3.1963);

Von einem Historiker, der sich ernsthaft mit der Frage nach Art und Umfang der nationalsozialistischen Verbrechen beschäftigt, wäre zu erwarten, daß er insbesondere dann, wenn er eine abweichende Meinung vertritt, zu den Ergebnissen dieser Prozesse, die sämtlich eine große Publizität erlangt hatten, Stellung nimmt und seine abweichende Meinung begründet. Soweit die genannten Prozesse im Zeitpunkt des ersten Erscheinens des Buches "Was ist Wahrheit?" noch nicht beendet waren, hätte man erwarten dürfen, daß Paul Rassinier in später erscheinenden Auflagen darauf eingeht, wie er das auch im Falle des Auschwitz-Prozesses getan hat. (Daß Rassinier von dem in Polen geführten Stutthof-Prozeß keine Kenntnis hatte, dürfte ihm dagegen nicht vorzuwerfen sein).

**4) Zum Beispiel: Der "Gerstein-Bericht"**

a) Nachdem Paul Rassinier auf die oben geschilderte Weise seinen Lesern zu suggerieren versucht hat, es habe "im ganzen Reichsgebiet kein Lager mit Gaskammern gegeben", folgert er (S. 86/87):

> "Heute sind eigentlich nur noch Dokumente und Zeugenaussagen über das Vorhandensein und den verbrecherischen Einsatz von Gaskammern in den Lagern des besetzten Polen zu überprüfen; und zwar will ich das ebenso gewissenhaft tun, wie ich jenes andere Material durchleuchtet habe, das entweder einem Gericht vorgelegt oder aber der öffentlichen Meinung vorgesetzt wurde, um dann von einem Gericht unbesehen und ohne Beweis als 'allgemein bekannte Tatsache' angenommen zu werden, - in Anwendung der Artikel 19 und 21 des Nürnberger Status.
> Soweit mir bekannt, hießen jene Konzentrationslager im besetzten Polen: Auschwitz, Birkenau, Chelmno, Belzec, Maidanek, Sobidor 3) und Treblinka. Die Existenz und die Verwendung von Gaskammern in den letztgenannten fünf Lagern wird nur durch ein Dokument bezeugt; das sogenannte Dokument Gerstein, das am 30. Januar 1946 vom französischen Staatsanwalt Dubost unter der Nummer PS 1533 4) vorgelegt wurde."

Mit der Erklärung, die Existenz und Verwendung von Gaskammern in den Lagern Chelmno, Belzec, Sobibor, Treblinka und Majdanek werde "nur durch ein Dokument bezeugt: Das Dokument Gerstein", versucht Rassinier seinen Lesern einzureden, es gebe für die Massenvergasungen in diesen Lagern keine ausreichenden Beweise. Es wird verschwiegen, daß noch in den zu seinen Lebzeiten beendeten Strafprozessen wegen der in diesen

---

3) Die falsche Schreibweise "Sobidor" statt "Sobibor" findet sich bei Rassinier an mehreren Stellen (S. 86, 106, 229), so daß angenommen werden darf, daß es sich hier nicht um einen Schreibfehler handelt. Aus seiner Formulierung "soweit mir bekannt, hießen ..." ist vielmehr zu schließen, daß dem Historiker Rassinier der Name Sobibor tatsächlich nicht geläufig war.

4) Das am 30. Januar 1946 von dem französischen Anklagevertreter in Nürnberg vorgelegte Dokumente trug nicht wie Rassinier schreibt die Signatur PS 1533 sondern PS 1553.

Lagern begangenen Verbrechen neben den wenigen Überlebenden dieser Lager Dutzende von Angehörigen des damaligen deutschen Lagerpersonals den Ablauf und den Umfang der Massenvergasungen bis ins Detail geschildert haben, so

- 1950 vor dem Landgericht Berlin im Verfahren gegen einen Angeklagten wegen der Ermordung von Juden in Sobibor (PKs 3/50),
- 1950 vor dem Schwurgericht Frankfurt/M. im Verfahren gegen zwei Angeklagte wegen der Ermordung von Juden in Sobibor (52 Ks 3/50),
- 1951 vor dem Schwurgericht Frankfurt/M. im Verfahren gegen einen Angeklagten wegen der Ermordung von Juden in Sobibor (53 Ks 1/50),
- 1962/63 vor dem Schwurgericht Bonn im Verfahren gegen zwölf Angeklagte wegen der Ermordung der Juden in Chelmno (8 Ks 3/62),
- 1963 vor dem Schwurgericht Hannover im Verfahren gegen zwei Angeklagte unter anderem wegen der Ermordung der Juden in Chelmno (2 Ks 1/63),
- 1964/65 vor dem Schwurgericht Düsseldorf im Verfahren gegen neun Angeklagte wegen der Ermordung von Juden in Treblinka (8 I Ks 2/64),
- 1965 vor dem Schwurgericht München I im Verfahren gegen einen Angeklagten wegen der Ermordung von Juden in Belzec;
- 1965 vor dem Schwurgericht Kiel im Verfahren gegen einen Angeklagten wegen der Ermordung von Juden in Chelmno (2 Ks 1/65),
- 1965 vor dem Schwurgericht Bonn im Verfahren gegen elf Angeklagte wegen der Ermordung von Juden in Chelmno (Wiederaufnahme des 1962/63 geführten Chelmno-Prozesses - 2 Ks 3/62),
- 1965/66 vor dem Schwurgericht Hagen im Verfahren gegen zwölf Angeklagte wegen der Ermordung von Juden in Sobibor (11 Ks 1/64).

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch das unter größter Anteilnahme der Öffentlichkeit vor dem Schwurgericht München II im Jahre 1964 geführte Strafverfahren gegen den ehemaligen SS-Oberstgruppenführer Karl Wolff wegen Beihilfe zum Abtransport der Juden in die Vernichtungslager (I Ks 1/64). Auf die in den genannten Prozessen bekanntgewordenen Tatsachen geht Rassinier nicht ein; sie passen nicht in sein Konzept.

b) Mit dem von dem ehemaligen SS-Obersturmführer Kurt Gerstein unmittelbar vor dem Kriegsende verfaßten und von ihm seinerzeit Angehörigen einer alliierten Kommission übergebenen Bericht - in der zeitgeschichtlichen Literatur als "Gerstein-Bericht" bekannt - setzt sich dagegen Rassinier an mehreren Stellen des Buches, vor allem aber in einem besonderen Abschnitt auf Seite 226 ff.,auf seine Weise auseinander. Da der in der zeitgeschichtlichen Literatur vielfach zitierte Gerstein-Bericht in besonders eindringlicher und anschaulicher Weise die Massenvernichtung der Juden in den Gaskammern eines Vernichtungslagers (Belzec) schildert, versucht Paul Rassinier mit allen Mitteln, seinen Lesern einzureden, es handle sich dabei um eine Fälschun oder zumindest um eine Falschdarstellung.

Bei dem Bericht handelt es sich um einen Teil des im Prozeß vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und mit der Signatur PS 1553 (RF 350) vorgelegten Beweisstücks.
Das mit dieser Signatur bezeichnete Beweisstück besteht insgesamt aus drei Teilen: einen im wesentlichen maschinengeschriebenen, zum geringen Teil auch handgeschriebenen Bericht Gersteins in französischer Sprache mit dem Datum vom 26. April 1945, mehreren Rechnungen der Fa. Degesch aus dem Jahre 1944 über die Lieferung des Giftgases Zyklon B und schließlich eine schriftliche Erklärung der amerikanischen Militärpersonen vom 5. Mai 1945, aus denen hervorgeht, daß Gerstein ihnen die genannten Papiere übergeben hat [5]. Eine mit dem 1. Teil des genannten Dokuments - dem Bericht Gersteins - inhaltlich gleichlautende Niederschrift in deutscher Sprache mit dem Datum vom 4. Mai 1945 - sie ist nicht Teil des in Nürnberg vorgelegten Beweisstücks - hatte Gerstein in Rottweil für seine Frau hinterlegt. Das Original befindet sich heute im Besitz von Frau Gerstein.

---

5) Das Original befindet sich im US-Nationalarchiv in Washington im Bestand "World War II Crimes Records (Nuremberg)", Signatur RG 238, Exhibit RF 350.

Paul Rassinier, der offensichtlich weder die französischsprachige noch die deutschsprachige Niederschrift im Original oder in Kopie selbst gelesen hat, bringt beide Dokumente durcheinander, wenn er auf Seite 226 von einem Bericht in französischer Sprache spricht, "der von Kurt Gerstein unterschrieben" und "Rottweil, den 4. Mai 1945 datiert" war.

Auf Seite 226 schreibt Paul Rassinier über das Schicksal Gersteins, der von den Franzosen in das Militärgefängnis Cherche-Midi gebracht worden war, folgendes:

> "Eines Morgens im Juli 1945 wurde er dann tot in seiner Zelle gefunden; er hatte während der Nacht Selbstmord verübt. An welchem Morgen wurde er gefunden? Auch das wurde nie mitgeteilt (soviel ich weiß) und ebensowenig, wie er sich umgebracht hatte. Übrigens scheint damals kein Mensch irgendwo die Tatsache bekanntgegeben zu haben, daß dieser Gefangene gestorben war."

Aus dem von der Israel Polizei im sogenannten Eichmann-Prozeß - auf den sich Paul Rassinier an anderer Stelle wiederholt bezieht - als Beweisstück 183 vorgelegten Dokument ist zu entnehmen, daß Gerstein am 25. Juli 1945 nachmittags um 17.25 Uhr erhängt in seiner Zelle entdeckt wurde und daß es sich dabei um Selbstmord gehandelt habe. (Kopie im Anhang Ziffer 4).

c) Um seinen Lesern einzureden, bei dem Gerstein-Bericht handle es sich um eine Fälschung oder zumindest um eine unwahre Berichterstattung, behauptet Rassinier, das Dokument PS-1553 sei vom Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg abgelehnt worden, weil "sein Inhalt so offensichtlich unwahr" sei. Diese Behauptung, die bis heute in den Veröffentlichungen der Apologeten des NS-Regimes immer wieder zu lesen ist, ist falsch.

Rassinier schreibt auf Seite 87:

"Die Geschichte des Dokuments ist so seltsam, sein Inhalt so offensichtlich unwahr, daß auf die Verlesung vor Gericht verzichtet würde (IMT Band VI S. 401) und es nicht als Beweismaterial gegen die Angeklagten galt. Trotzdem hat die gesamte Presse es als authentisch angesehen und gegen andere Angeklagte in den späteren Nürnberger Prozessen, besonders in dem Verfahren gegen die nazistischen Organisationen, erneut vorgebracht. Leute wie Poliakow - die sich Historiker nennen! - stellen es in ihren Büchern ("Le Bréviaire de la Haine", S. 228 ff.) noch so dar, als ob es echt wäre und in den Prozessen verwendet worden sei."

Auf Seite 227 argumentiert er:

"Aber zuerst: wer war Kurt Gerstein? Auf diese erste Frage enthalten die 42 Protokollbände des Nürnberger Prozesses keine Antwort: aus Gründen, die der Leser bald verstehen wird, wollte das Gericht weder von Kurt Gerstein noch von dessen Bericht etwas hören: von dem ganzen Stoß Unterlagen, den Herr Dubost vorlegte, erkannte das Gericht nur zwei Rechnungen vom 30. April 1944 an, aus denen hervorging, daß nach Auschwitz und Oranienburg je 555 Kilogramm Zyklon B geliefert worden sei. Das hinderte die Zeitungen der Welt keineswegs daran, den vom Gericht abgelehnten Bericht des Kurt Gerstein am Tag nach der Ablehnung, am 31. Januar 1946, ihren Lesern vorzulegen."

Obwohl Rassinier für seine falsche Behauptung als Quelle "IMT Band VI Seite 401" nennt, muß davon ausgegangen werden, daß er die betreffende Stelle nicht selbst oder nicht aufmerksam genug, zumindest aber nicht mit ihrem Kontext gelesen hat; es sei denn, daß er auch hier - wie beispielsweise offensichtlich im Fall Ziffer 1 ("Reichskristallnacht") und im folgenden unter 4 d) geschilderten Fall (Seite 16) - seine Leser vorsätzlich täuschen will im Vertrauen darauf, daß niemand die von ihm zitierten Quellen nachprüft.

In IMT Band VI Seiten 371 ff. ist zu lesen, daß in der Vormittagssitzung des 30. Januar 1946 der Vorwurf der Verwendung von Giftgas zur Tötung von Menschen allgemein - ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den Vorgängen im Vernichtungslager Belzec - erörtert wurde. Der französische Anklagevertreter Dubost legte dem Gerichtshof das Dokument PS 1553 (RF 350) vor, bei dem sich, wie schon erwähnt, Rechnungen der Firma Degesch über die Lieferung von Zyklon B befanden. Der Vorsitzende des Gerichts wies das Dokument zurück, weil er irrtümlich der Meinung war, es müsse zunächst durch eine Zeugenaussage oder ein Affidavit identifiziert werden. Als am Nachmittag klargestellt wurde, daß die Identifizierung für alle Dokumente der PS-Reihe bereits vorlag, entschuldigte sich der Vorsitzende des Gerichts im Namen des gesamten Gerichtshofs ausdrücklich bei der französischen Anklagebehörde. (IMT Band VI Seite 400). In der Nachmittagssitzung des 30. Januar 1946 ging es ebenso wie am Vormittag zunächst immer noch um die allgemeine Frage der Verwendung von Giftgas. Der französische Anklagevertreter zitierte nun aus den genannten Rechnungen der Firma Degesch und wies dabei noch ausdrücklich darauf hin, daß diesem Dokument PS 1553 die Aussage Gersteins und die Erklärung des Chefs der alliierten Dienststelle, die diese Dokumente gefunden hat, beigefügt seien [6]. (IMT Band VI Seite 401).

---

6) Es sei hier darauf hingewiesen, daß Rassinier an anderer Stelle (S. 227) schrieb:
"Es ist nie bekanntgeworden, wie die Amerikaner die Unterlagen aufgespürt haben und jetzt wird es wohl niemals mehr herauskommen."
Auf Seite 87 weist er jedoch selbst auf die Stelle - IMT Band VI S. 401 - hin, an der die Quelle genannt ist, die seine Frage beantwortet. Zu dem von Rassinier mehrfach kritisierten Eichmann-Prozeß gaben im übrigen die Personen, denen Gerstein die Schriftstücke übergeben hatte, entsprechende Affidavits ab. (Beweisstück Nr. 1442).

Von einer Zurückweisung oder Ablehnung des Gerstein-Berichts durch den Internationalen Militärgerichtshof ist nirgends die Rede. (Kopien von S. 370 - 373 und 398 - 401 von IMT Band VI im Anhang Ziffer 5).

Das Dokument PS-1553 (RF-350) wurde später auch dem US-Militärgerichtshof im sogenannten "Ärzte-Prozeß" (Fall I) als Beweismittel vorgelegt und vom Gericht uneingeschränkt als solches zugelassen [7].

d) Über den eigentlichen Inhalt des Gerstein-Berichts informiert Paul Rassinier seine Leser auf Seite 227 ff. wiederum auf die ihm eigentümliche Weise. Er nimmt Bezug auf das in dem Bericht geschilderte Gespräch Gersteins mit Globocnik und schreibt sodann auf Seite 229:

> "Der Gruppenführer, der ein vernünftiger Mann ist, beginnt natürlich damit, daß er alles erzählt. In seinem Gebiet gäbe es drei Anlagen, in denen Juden durch Dieselauspuffgase vernichtet würden: zunächst Belzec (zwischen Lublin und Lemberg) mit einer Tageskapazität von 15 000 Menschen; Sobidor (er weiß nicht genau, wo der Ort liegt) mit einer Tageskapazität von 20 000 Personen; und schließlich Treblinka (120 Kilometer nordnordöstlich von Warschau) ohne Angabe der Kapazität laut Herrn Poliakov, aber die Herren Heydecker und Leeb teilen mit, daß es 20 000 Menschen am Tage wären. (Dieses kuriose Dokument sagt nämlich dem einen Leser etwas anderes als dem anderen!). Eine vierte Anlage, Maidanek, sei geplant, aber es werden von keinem der Berichter irgendwelche Angaben über ihre Lage oder ihre voraussichtliche Kapazität gemacht.

---

7) Zu der falschen Behauptung Rassiniers, das Dokument sei "im Verfahren gegen die nazistischen Organisationen erneut vorgebracht" worden (Seite 87 des Buches) siehe unten Seite 42

> Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß in der deutschen Ausgabe des Buches "Der gelbe Stern", von Herrn Gerhardt Schoenberner, der obenbesprochene Teil des Dokuments gar nicht enthalten ist; sicher handelt es sich um eine neue historische Methode. Immerhin erwähnt Herr Gerhardt Schoenberner die Namen der vier obengenannten Orte, um Gerstein dann erklären zu lassen, daß die Tageskapazität aller Anlagen zusammen 9000 Personen wäre (!)."

Der letzte Satz des oben angeführten Zitats aus dem Buch "Was ist Wahrheit" stellt einen gewissen Höhepunkt der Dreistigkeit dar, mit der Rassinier seinen Leser an der Nase herumführt. An keiner Stelle des Buches "Der gelbe Stern" läßt Schoenberner Gerstein "erklären", daß "die Tageskapazität aller vier Anlagen" - es ist bei Rassinier die Rede von Belzec, Sobibor, Treblinka und Majdanek - "zusammen 9000 Personen war". An keiner Stelle des Gerstein-Berichts und auch nicht in dem von Schoenberner zitierten Auszug findet sich diese Behauptung oder überhaupt die Zahl 9000. Dagegen ist bei Schoenberner auf Seite 133 vor dem auf Seite 134 f. abgedruckten Zitat aus dem Gerstein-Bericht zu lesen:

> "Auf polnischem Boden entstanden die Vernichtungslager, in denen außer einem Aufräumungskommando keine Häftlinge lebten: Chelmno, Belzec, Sobibor und Treblinka. Hier wurden die Menschen unmittelbar nach ihrer Ankunft getötet. Es gab auch kombinierte Vernichtungs- und Konzentrationslager wie Majdanek und vor allem Auschwitz-Birkenau, der größte Zwangsarbeits-Konzern in Hitlers Reich und gleichzeitig das größte Menschenschlachthaus, das mit vier Krematorien eine 'Tageskapazität' von über 9000 vergaster und verbrannter Menschen erreichte."

(Siehe die Seiten 133 bis 135 der deutschen Ausgabe des Buches "Der gelbe Stern" von Gerhardt Schoenberner (4. Auflage von 1961, an der betreffenden Stelle gleichlautend mit späteren Auflagen) im Anhang Ziffer 6).

Auch einem Historiker, der möglicherweise die deutsche Sprache nur mangelhaft beherrscht, kann nicht entgangen sein, daß sich die an dieser Stelle genannte Zahl 9000 nur auf Aufschwitz bezieht. Man könnte beinahe vermuten, Rassinier wollte sich damit über die Leser, die ihn ernst nehmen, selbst lustig machen. [8)]

Auf Seite 229/230 schreibt Paul Rassinier:

> "Beim Eintreffen in Belzec am 18. August 1942 hat Herr Kurt Gerstein zuerst ein Lager besichtigt unter Führung eines Mannes, den Globocnik ihm dazu zur Verfügung stellt. Herr Poliakov hat den Namen dieses Mannes nicht lesen können. Aber mit etwas Mühe glaubte er dann doch, 'Wirth' entziffern zu können. Herr Schoenberner hatte mehr Glück als Poliakov und konnte deutlich 'SS-Hauptsturmführer Obermeyer aus Pirmasens' lesen - sein Pech ist nur, daß, wenn er von einem SS-Führer Wirth spricht, der nicht identisch ist mit dem des Herrn Poliakov, er ihn als 'Hauptmann' bezeichnet, einen Dienstgrad, den es bei der SS nie gegeben hat."

In dem bei Schoenberner abgedruckten Auszug aus dem Gerstein-Bericht - es handelt sich dabei um die für die Ehefrau Gersteins bestimmte deutschsprachige Fassung vom 4. Mai 1945 - ist an keiner Stelle von einem SS-Führer Wirth die Rede. In der französischen Originalfassung (PS-1553 - RF-350) steht "Hauptmann Wirth, police", in deren amtlicher deutscher Übersetzung "Polizeihauptmann Wirth", in der amtlichen englischen Übersetzung "Police Captain Wirth". Paul Rassinier weiß offenbar nicht, daß der damalige Kommandant des Vernichtungslagers Belzec und spätere "Inspekteur der Lager der Aktion Reinhard", Christian Wirth, zu dieser Zeit Polizeibeamter im Range eines Kriminalkommissars war. Da auch Kriminalbeamte im Osteinsatz

---

8) Dieser Eindruck wird noch durch weitere Behauptungen Rassiniers verstärkt, siehe oben S. 4 und unten S. 22

Uniform zu tragen hatten, erhielten sie - auch ohne SS-Führer zu sein - einen sogenannten Angleichungsdienstgrad (im Falle Wirth zunächst den eines Hauptsturmführers) und die entsprechende Uniform, mit Rangabzeichen angeglichen denen der Waffen-SS. An der grünen Farbe der Unterlage der Schulterstücke jedoch war erkennbar, daß es sich nicht um echte SS-Führer, sondern um Polizeibeamte handelte. Für den SS-Führer Gerstein war es somit ohne weiteres zu erkennen, daß Wirth seinerzeit Polizeibeamter im Hauptmannsrang war.

Die Argumentation Rassiniers in diesem Punkt - was immer er auch daraus ableiten will - geht fehl und beruht letztlich auf seinem auch an zahlreichen anderen Stellen zutage tretenden Mangel an Detailkenntnissen.

e) Den im Gerstein-Bericht ausführlich geschilderten Vernichtungsvorgang schildert Rassinier nur kurz (Seite 230). Er nennt dort ein mit einem Ausrufezeichen hervorgehobenes Detail - " ... stürzen sich auf die Wagenschläge, reißen sie herunter (!) ..." -, das sich weder in dem französischsprachigen Dokument PS 1553 - RF 350 und dessen englischer oder deutscher amtlicher Übersetzung noch in der deutschsprachigen Fassung vom 4. Mai 1945 und auch nicht in Schoenberners Auszug befindet.

f) Geflissentlich unterläßt es Rassinier jedoch darauf hinzuweisen, daß in dem Gerstein-Bericht erwähnt wird, daß bei der damaligen Besichtigung des Vernichtungslagers Belzec auch der SS-Obersturmbannführer Professor Pfannenstiel anwesend war. Dessen spätere Bekundungen

passen nicht in das Konzept Rassiniers, also wird seine Existenz dem Leser verschwiegen. Professor Pfannenstiel hat in mehreren Ermittlungs- und Strafverfahren als Zeuge über seinen in Begleitung Gersteins gemachten Besuch des Vernichtungslagers Belzec ausgesagt. Er hat dabei immer wieder den Bericht Gersteins hinsichtlich des Ablaufs der Massenvergasung in allen wesentlichen Punkten bestätigt. Ich erlaube mir insoweit auf mein Gutachten zu verweisen, das ich im Jahre 1979 in dem Indizierungsverfahren betreffend das Buch "Die Jahrhundertlüge" von Arthur Butz erstattet hatte. Die den Gerstein-Bericht betreffenden Seiten 15 - 26 dieses Gutachtens füge ich als Anlage Nr. 7 bei. Außerdem wird eine Kopie der in München erscheinenden "Süddeutschen Zeitung" vom 31. Juli 1964 beigefügt, in der die seinerzeit vor dem Schwurgericht gemachte Aussage Professor Pfannenstiels ausführlich dargestellt wird (Anlage Nr. 8).

5) Zum Beispiel: Auschwitz

Die Argumentation, mit der Rassinier seine Leser davon zu überzeugen versucht, in Auschwitz habe es keine Massenvernichtung von Menschen in Gaskammern gegeben, ist stellenweise geradezu grotesk. Aus der Vielzahl der falschen und irreführenden Behauptungen Rassiniers seien einige herausgegriffen:

a) Die Kritik an dem Strafverfahren gegen Mulka und Andere, in dem von Dezember 1963 bis August 1965 die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Frankfurt a.M. stattfand (im folgenden als "Auschwitz-Prozeß" bezeichnet), nimmt bei Rassinier verhältnismäßig breiten Raum ein. Vorab sei deshalb vermerkt, woher Rassinier seine Kenntnisse von dem

Prozeß bezog. Er schreibt auf S. 266/267:

> "Aus den obigen Ausführungen erklärt sich, daß ich dem Prozeß in Frankfurt nur von weitem habe folgen können. Wenn ich sagte, daß ich ihn nur durch die Zeitung verfolgt habe, könnte man mir vorwerfen, daß dies nicht ausreicht, um eine Meinung zu vertreten, die unverdächtig ist. Ich habe mich jedoch bemüht, laufend Kopien der Urkunden zu bekommen, die beim Gericht gefertigt worden sind, sowie vollständige Zeugenaussagen, die dort gemacht wurden.
> Ich kann daher in Kenntnis der Sache über das Geschehene sprechen.....
> .... Die These der Verteidigung findet der Leser ebenso gut und reichlich ausgeführt in dem Buch, das Dr. Laternser, ein Hauptverteidiger der Angeklagten, über diesen Prozeß unter dem Titel "Die andere Seite des Problems" geschrieben hat."

Rassinier, der ja beweisen will, daß es in Auschwitz keine Massenvergasungen von Menschen gegeben hat, scheint das Buch von Rechtsanwalt Dr. Laternser - dessen Titel im übrigen richtig lautet: "Die andere Seite im Auschwitz-Prozeß 1963/1965 - Reden eines Verteidigers" (erschienen 1966 im Seewald-Verlag Stuttgart) - nicht gelesen zu haben, sonst wäre ihm wohl kaum entgangen, daß Laternser schon im Vorwort (S. 9) von den "in Wahrheit unermeßlichen und unfaßbaren Verbrechen" spricht, "die Hitler mit seinem Regime begangen hat". Es heißt dort weiter:

> "Die jüdische Bevölkerung ist auf das grausamste behandelt und zum weit überwiegenden Teil ermordet worden. Sie sollte ohne jede Gnade und ohne jede Ausnahme auf besonders ausgeklügeltem, mechanischem Wege ausgerottet werden, so, wie wenn sie nicht zur Menschheit gehörte. Daß dieses Verbrechen nicht zur restlosen Vollendung gekommen ist, ist nur auf den Kriegsverlauf zurückzuführen und nicht etwa auf einen freiwilligen Verzicht seiner Ausführung. Das alles ist schon unbestreitbare Geschichte geworden."

Auf Seite 13 schreibt Laternser:

"Alle Verteidiger waren sich der Tatsache bewußt, daß sie an einem Verfahren mitwirkten, welches das größte Mordgeschehen zum Gegenstand hatte, das je vor einem Gericht verhandelt worden ist."

Schließlich schreibt Laternser, dessen Ausführungen Rassinier ausdrücklich als "gut" bezeichnet - siehe oben - auf S. 165:

"Es ist eine historische Tatsache, daß die von Hitler geplante und auch zum weit überwiegenden Teil durchgeführte sogenannte Endlösung der Judenfrage die physische Vernichtung aller im deutschen Machtbereich befindlichen Juden bedeutete bzw. bedeuten sollte......

.... Diese Endlösung bedeutete also die Ermordung aller jüdischen Menschen innerhalb des deutschen Machtbereichs und diese traurigen Taten wurden in erheblichem Ausmaße in den Gaskammern von Auschwitz durchgeführt."

b) Auf S. 267 seines Buches "Was ist Wahrheit" schreibt Rassinier:

"Den Vorsitz hatte ein Mann, der übel gelaunt zu sein schien, und dies ist zu verstehen. Er ist gleich alt wie der Angeklagte Hans Stark. Im Jahr 1943 waren sie beide 17 Jahre alt und gehörten der NSDAP an. Der eine kam zur SS nach Auschwitz (Hans Stark), der andere, Hofmeyer, zu einem Gebirgsjägerregiment nach Italien. Der eine ist heute Universitätsprofessor (Agrarwissenschaft) und Angeklagter, der andere Ratsherr und - Richter".

Die Wahrheit ist, daß der im Auschwitz-Prozeß angeklagte Hans Stark (geb. 1921) im Jahre 1943 nicht 17 sondern 22 Jahre alt war; der Vorsitzende des Gerichts, Landgerichtsdirektor (später Senatspräsident am OLG), Hofmeyer (geb. 1904), war 1943 ebenfalls nicht 17 sondern 39 Jahre alt. Hans Stark war auch zu keiner Zeit Universitätsprofessor. (Auf S. 273 bezeichnet

ihn Rassinier ebenfalls als "Professor der Agrarwissenschaft"). Er hatte Landwirtschaft studiert, seine beiden Staatsprüfungen abgelegt und war bis zu seiner Verhaftung Lehrer an einer landwirtschaftlichen Schule. Einen akademischen Grad hat er nicht erworben.

c) Weiter zum Auschwitz-Prozeß schreibt Rassinier auf S. 251/252:

> "..... und die Angeklagten selbst haben, nachdem sie zunächst alles leugneten, schließlich die gegen sie erhobenen Beschuldigungen als im wesentlichen begründet anerkannt. Und auch ihre selbst wohl gesinnten Anwälte haben nicht gewagt, mehr als mildernde Umstände zu beantragen.... Da sie andererseits zunächst begonnen hatten, alles abzustreiten, so hat man daraus geschlossen, daß das, was sie nicht gestehen wollten, ebenso wahr ist wie das, was sie gestanden haben, so daß sie folglich schwer bestraft wurden."

Auf S. 267 ist zu lesen:

> "In Verfolg der weiteren Vernehmung stellte man jedoch fest, daß keiner von ihnen wußte, daß es in Auschwitz Gaskammern gab und daß es Zweck der Selektionen war, die Juden dorthin zu schicken."

Tatsache ist dagegen, daß keiner der Angeklagten die Existenz der Gaskammern und ihre Verwendung zur Tötung von Menschen bestritten hat. Dagegen haben mehrere - in der Regel die in Birkenau eingesetzten Angehörigen des deutschen Lagerpersonals - sowohl schon im Vorverfahren wie auch in der Hauptverhandlung bekundet, die Gaskammern selbst gesehen zu haben und bei Selektionen der für die Vernichtung in den Gaskammern bestimmten Menschen anwesend gewesen zu sein. Die meisten von

ihnen bestritten lediglich,an dem Vergasungsvorgang selbst und an dessen unmittelbaren Vorbereitungen aktiv mitgewirkt zu haben [9].

d) Auf S. 252 berichtet Rassinier von dem

> "ehemaligen SS-Obersturmbannführer Richard Baer ...... der vom 1. Dezember 1943 bis 25. Januar 1945 - dem Tag, an dem er sich vor den heranrückenden russischen Truppen absetzte - der zweite und letzte Kommandant des Konzentrationslagers Auschwitz war. Man weiß, daß vom 14. Juni 1940 an, als das Lager eröffnet wurde, bis zum 1. Dezember 1943 der erste Kommandant des Lagers Obersturmbannführer Rudolf Hoess gewesen ist." 10)

Das Zitat zeigt deutlich, daß der Historiker Rassinier die Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz nicht kennt und offensichtlich auch den Auschwitz-Prozeß, in dem diese erörtert wurde, nur recht mangelhaft beobachtet hat. Tatsache ist, daß zeitlich etwa zusammenfallend mit der Ablösung von Hoess als Kommandanten des Lagers Auschwitz und SS-Standortführer in Auschwitz im Dezember 1943 der Lagerkomplex auf Anordnung Himmlers in drei verwaltungsmäßig selbständige Bereiche aufgeteilt wurde, nämlich Auschwitz I (Stammlager), Auschwitz II (Birkenau) und Auschwitz III (Monowitz).

---

9) Auf das Urteil des Schwurgerichts Frankfurt a.M. vom 19./20.8.1965 im Auschwitz-Prozeß (4 Ks 2/63) wird Bezug genommen. Das Urteil ist im vollen Wortlaut abgedruckt bei Rüter, "Justiz und NS-Verbrechen - Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen" (University-Press-Verlag Amsterdam), Bd. XXI, S. 381 - 835.

10) Auf S. 268 schreibt Rassinier, Hoess sei am 4. April 1947 in Auschwitz gehenkt worden. Tatsächlich erfolgte die Hinrichtung von Hoess in Auschwitz erst am 16. April 1947.

Lagerkommandant in Auschwitz I und SS-Standortältester wurde als Nachfolger von Hoess der SS-Obersturmbannführer Arthur Liebehenschel; erst als dessen Nachfolger kam im Juni 1944 der SS-Obersturmbannführer Richard Baer.

Lagerkommandant in Auschwitz II (Birkenau) wurde der SS-Obersturmbannführer Fritz Hartjenstein, der im Mai 1944 von dem SS-Hauptsturmführer Kramer abgelöst wurde.

In Auschwitz III (Monowitz) wurde Lagerkommandant der SS-Hauptsturmführer Schwarz.

e) Bezüglich Baer, den er - wie eben dargelegt - sowohl zeitlich wie funktionsmäßig falsch einordnet, schreibt Rassinier auf S. 253:

> "Wir glauben zu wissen, daß der ehemalige Sturmbannführer von Anbeginn erklärte, daß es während seines Kommandos nie Gaskammern in Auschwitz gegeben hat, daß er davon erstmals durch das Echo aus Nürnberg gehört hat, das ihn in seiner Verborgenheit erreicht habe. ....
>
> Baer hat jedoch bis zuletzt seinen Standpunkt vertreten und nie konnte man ihn dazu bewegen, diesen aufzugeben. Ebenso gelang es nie, den geringsten Beweis gegen ihn beizubringen."

Es handelt sich hier um ein typisches Beispiel der Art der Argumentation Rassiniers. Obwohl er nie mit Baer - der sich nach seiner Entdeckung bis zu seinem Tode in Untersuchungshaft befand - gesprochen hat, obwohl er keine Gelegenheit hatte, den Akteninhalt kennenzulernen und obwohl er selbst den Verlauf der Hauptverhandlung im Auschwitz-Prozeß nur vom Hörensagen kennt, "glaubt er (zunächst) zu wissen", um unmittelbar darauf in Form einer sicheren Feststellung zu berichten, welchen Standpunkt Baer bis zuletzt eingenommen habe und wovon man ihn nicht habe abbringen können.

Die Protokolle der mehrfachen Vernehmungen Baers (in den Akten des Auschwitzverfahrens 4 Js 444/59 bzw. 4 Ks 2/63 StA Frankfurt a.M.) zeigen, daß Baer nie eine die Existenz der Gaskammern in Auschwitz leugnende Aussage gemacht hat. Er hat entweder eine Einlassung zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen verweigert oder er hat seine Verantwortlichkeit für die Ermordung der Juden in Auschwitz bestritten. Bei seiner richterlichen Vernehmung am 22. Dezember 1960 (4 Js 444/59 Bd. XLII S. 7409) erklärte er:

> "Ich bin nur Lagerkommandant in Auschwitz I gewesen. Mit den Teillagern, in denen Vergasungen stattfanden, hatte ich nichts zu tun. Ich habe auch keinen Einfluß auf die Vergasungen selbst gehabt. Die Vergasungen fanden im Lager Auschwitz II Birkenau statt. Dieses Lager unterstand mir nicht."

f) Auf S. 273 schreibt Rassinier:

> ".... der Unteroffizier Klaehr" - er meint den SS-Obersachrführer Josef Klehr -"hat anerkannt, daß er mit Phenolspritzen ins Herz 200 - 300 jüdische Häftlinge getötet hat .......
> Der genannte Klaehr war also angeklagt worden, am Weihnachtsabend 1942 mit Herzspritzen 200 - 300 jüdische Häftlinge getötet zu haben. Er leugnete. Im Verlauf des Verfahrens entdeckte man zwei Dinge: am Weihnachtsabend 1942 war er nicht in Auschwitz, und 200 - 300 Personen an einem Abend zu spritzen und von einem einzigen Mann ausgeführt, das war doch ein wenig zuviel. Man möge den ersten besten Medizinstudenten fragen. Nach dieser Feststellung hat er gestanden, daß er dieses Ergebnis in zwei Monaten erreicht hat, bei je 12 - 15 Personen pro Termin."

Man entdeckte während des Auschwitz-Prozesses keineswegs - wie Rassinier behauptet -, daß Klehr an Weihnachten 1942 nicht in Auschwitz war. Er selbst hatte zwar erklärt, Weihnachten 1942 auf Urlaub gewesen zu sein und hatte dafür seine Ehefrau als Zeugin benannt.

Diese hat dann vor Gericht seine Einlassung nicht bestätigen können. Sie wußte nur, daß er Weihnachten 1944 zu Hause war. Klehr wurde unter anderem wegen der am Heiligen Abend 1942 eigenhändig vorgenommenen Tötung von mindestens 200 Häftlingen verurteilt (S. 617 ff. des Urteils) [11].

g) Seine These, es habe in Auschwitz keine Gaskammern zur Vernichtung von Menschen gegeben, stützt Rassinier auf seine irreführende Interpretation einiger weniger von ihm genannter Dokumente aus den Jahren 1942 und 1943. Er behauptet, daß es sich bei zwei mit dem Datum vom 28. Januar 1942 versehenen Bauplänen für die mit II bis V bezeichneten Krematorien um Pläne von vier Verbrennungsöfen - das Wort wird in der mir vorliegenden Ausgabe von Rassiniers Buch kursiv hervorgehoben - gehandelt habe. Auf S. 94 spricht er wieder von den "Verbrennungsöfen" und erklärt, daß der Verbrennungsofen

> "in Buchenwald mit seinem 'Keller', wie wir sagten, genau nach dem gleichen Modell gebaut war, wie die Öfen in Auschwitz-Birkenau, und daß in Buchenwald nie eine Vernichtung von Menschen durch Gas stattgefunden hat..."

Aus der Tatsache, daß aus einem der von Rassinier genannten Dokumente hervorgeht, daß die Bestellung von Verbrennungsöfen für Auschwitz bei der Firma Topf & Söhne ein Datum vom August 1942 trägt - auf S. 93 nennt Rassinier den 3., auf S. 127 den 8. August 1942 [12] -

---

11) Bei Rüter (a.o.O. - siehe S. 24 Anm. 9) abgedruckt in Bd. XXI, S. 683/684

12) Da mir eine Kopie des betreffenden Dokuments gegenwärtig nicht vorliegt, unterstelle ich, daß Rassinier seinen Inhalt zutreffend wiedergibt.

und daß, was zu keiner Zeit jemals bestritten wurde, die betreffenden Anlagen mit den Nummern II bis V erst im Frühjahr 1943 in Betrieb genommen wurden, schließt Rassinier, daß es schon deshalb vor Frühjahr 1943 keine Vergasungen in Auschwitz gegeben haben könne. Auf S. 127 schreibt er deshalb in Bezug auf den Eichmann-Prozeß:

> "... es kam ein Mann, der sah, wie Eichmann am 18. Juli 1942 mit Vergnügen den Bericht über das Vergasungsverfahren von Auschwitz anhörte, obwohl es doch zu dieser Zeit weder Gaskammern noch Krematorien in diesem Lager gab, da sie laut offizieller Unterlagen erst am 8. August 1942 bei der Firma Topf & Söhne in Erfurt in Auftrag gegeben waren (vgl. S. 93) usw."

Rassinier weiß entweder nicht oder er verschweigt absichtlich, daß neben den von ihm genannten Dokumenten zahlreiche weitere existieren, die über den Bau und die Ausstattung der Anlagen II bis V in Birkenau Auskunft geben. Die Tatsache, daß in den von ihm genannten Dokumenten nie von einer Anlage mit der Ziffer I die Rede ist, läßt nicht, wie er schreibt, "wohl darauf schließen ..... daß die Nummer I nicht gefunden wurde" (S. 93). Rassinier weiß es entweder nicht oder er verschweigt auch hier absichtlich, daß in dem von ihm angeblich genau beobachteten Auschwitz-Prozeß von Angeklagten und Zeugen - übereinstimmend mit den Ergebnissen der zeitgeschichtlichen Forschung - davon berichtet wurde, daß vor der Errichtung und Inbetriebnahme der mit II bis V bezeichneten Krematorien und den dort integrierten Gaskammern in Birkenau schon im Gebäude des Krematoriums im Stammlager Auschwitz eine Gaskammer eingerichtet und zur Tötung von Menschen benutzt worden war, und daß zwei alte Bauernhäuser in Birkenau zu Gaskammern umgebaut und schon 1942 zur Tötung von Menschen benutzt wurden.

Da im Auschwitz-Prozeß die Beweisaufnahme betreffend die Vergasungsaktionen im alten Krematorium im Stammlager und in den beiden 1942 in Betrieb genommenen Gaskammern in den beiden Bauernhäusern in Birkenau verhältnismäßig breiten Raum einnahm, Rassinier andererseits aber darauf überhaupt nicht eingeht, liegt allerdings die Vermutung nahe, daß es sich hier nicht um mangelnde Kenntnis, sondern um das absichtliche Verschweigen von Tatsachen handelt, die seinen Zielvorstellungen entgegenstehen.

h) Auffällig ist, daß Rassinier auch an keiner Stelle erwähnt, daß im November 1960 vor dem Schwurgericht Münster der ehemalige Lagerarzt von Auschwitz Johann Paul Kremer wegen Beihilfe zum Mord zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt worden war [13]. Kremer hat sowohl in seinem eigenen Verfahren als Angeklagter wie auch als Zeuge im Frankfurter Auschwitz-Prozeß über die im Jahre 1942 in Auschwitz-Birkenau erfolgten Massenvergasungen ausführlich berichtet. Rassinier verschweigt auch diese Aussage. Sie paßt nicht in sein Konzept.

Die Aufzählung der von Rassinier in seinem Buch "Was ist Wahrheit" bezüglich der Vorgänge in Auschwitz falsch dargestellten und falsch interpretierten Fakten ebenso wie das geflissentliche Verschweigen von Tatsachen könnte beliebig fortgesetzt werden.

---

13) Das Urteil ist im vollen Wortlaut abgedruckt bei Rüter (siehe oben Anm. 9), Bd. XVII, S. 3 - 50).

6) Zum Beispiel: Die Tötung von Menschen in fahrbaren Gaskammern

Rassinier bezweifelt, daß es zu fahrbaren Gaskammern umgebaute Lastwagen überhaupt gegeben hat und daß solche Wagen zur Tötung von Menschen eingesetzt wurden. Auf Seite 95 heißt es dazu:

> "Ich will nichts über die berüchtigten 'Todesautobusse' sagen, deren Vorhandensein und Verwendung bestätigt wird durch das Dokument PS 501 IMT Band XXVI, S. 102 ff., vom 15. Mai 1942, einen Bericht eines Leutnants aus Mariupol. Diese 'Autobusse', die die Anklageschrift 'Lastwagen' nennt, sollen eine Einrichtung zur Einleitung der Auspuffgase ins Innere besessen haben."

Rassier erwähnt, daß Eichmann in seinem Prozeß erklärt habe, er habe einen solchen Wagen gesehen. Dazu schreibt er sodann auf S. 96:

> ".... Was ist diese Aussage wert? Ich weiß es nicht. Aber mich stört etwas, daß diese 'Autobusse', 'Lastwagen' oder 'Wagen' wie man häufig in der Presse schreibt, in dem in Nürnberg am 21. November 1945 vom amerikanischen Staatsanwalt Jackson (IMT Band II, S. 148) vorgelegten und am 14. Dezember von seinem Vertreter Major Walch (IMT Band III, S. 624 ff.) erneut genannten Dokument mit dem Wort 'Wagen' bezeichnet werden, das bei den Deutschen niemals in diesem Sinne gebraucht wird. Entweder handelt es sich um Autobusse, um PKW oder um Lastkraftwagen, d.h. LKW, und wenn der Verfasser des Dokuments das nicht wußte, dann erlaube ich mir, an seiner Staatsangehörigkeit zu zweifeln. Andererseits ist dieser Verfasser, ein gewisser SS-Untersturmführer Dr. Becker, dessen Aussage ganz allein steht, ebenso als tot gemeldet, wie Gerstein und viele andere, deren Zeugenaussagen sowohl Seltenheitswert haben als auch besonders belastend sind....... Soviel mir bekannt, hat man niemals einen dieser 'Autobus-Lastwagen-Wagen' wiedergefunden noch auch jemand, der sie verwendet oder auch nur gelenkt hat. Glücklicherweise ist der Erfinder dieser Höllenmaschinen, ein Mechanikermeister Harry Wentritt, am 29. Januar 1961 in Hannover verhaftet worden.

Seitdem hat man nichts mehr von ihm gehört. Zweifellos ist man damit beschäftigt, ihm den Prozeß zu machen - oder zu warten bis er stirbt. Wenn er nicht zu früh stirbt, wird er eines Tages reden. Leider muß aber schon jetzt festgestellt werden, daß die Umstände, unter denen er dann - eventuell - sprechen wird, es uns unmöglich machen werden, seinen Worten jenen Glauben beizumessen, den der Christ den Evangelien schuldet."

Die Schwäche der Argumentation Rassiniers wird an dieser Stelle schon dadurch besonders deutlich, daß er gegen das Dokument PS-501 [14] nichts anderes vorzubringen weiß, als daß seiner Meinung nach das Wort "Wagen" in der deutschen Sprache niemals synonym mit "Auobus" oder "Lastkraftwagen" gebraucht werde.

Dr. Beckers Aussage steht keineswegs - wie Rassinier behauptet - allein. Der von Rassinier genannte Angehörige des Reichssicherheitshauptamts Harry Wentritt hat ebenso wie sein Vorgesetzter Friedrich Pradel im Ermittlungsverfahren und schließlich im Strafverfahren vor dem Schwurgericht Hannover (2 Ks 2/65 - Urteil vom 6. Juni 1966) die Beteiligung des Reichssicherheitshauptamts bei der Konstruktion und den Einsatz der Gaswagen zur Tötung von Menschen geschildert. Der Vorgesetzte von Pradel und Wentritt, der Leiter der Amtsgruppe II D im Reichssicherheitshauptamt, SS-Obersturmbannführer Walter Rauff, hat als Zeuge vor dem deutschen Generalkonsulat in Santiago/Chile

---

14) Bei dem Dokument PS-501 handelt es sich unter anderem um den Bericht des SS-Untersturmführers Dr. August Becker - nicht, wie Rassinier an dieser Stelle schreibt, um einen Leutnant aus Mariupol - an seinen Vorgesetzten im Reichssicherheitshauptamt SS-Obersturmbannführer Walter Rauff vom 16. Mai 1942. Dr. Becker, der die Aufgabe hatte, die Verwendung der Gaswagen in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten der Sowjetunion zu kontrollieren, schilderte in seinem Bericht detailliert die Funktionsweise der Gaswagen bei der Tötung von Menschen.

den Einsatz der Gaswagen zur Tötung von Menschen bestätigt. 15)

Da Rassinier 1967 verstorben ist, kann davon ausgegangen werden, daß die Ergebnisse des mit Urteil vom 6. Juni 1966 beendeten Strafverfahrens gegen Pradel und Wentritt in den zu Lebzeiten Rassiniers erschienenen Auflagen seines Buches "Was ist Wahrheit" keinen Niederschlag mehr finden konnten. Anders verhält es sich dagegen hinsichtlich des sogenannten Kulmhof-(Chelmno)-Prozesses, in dem das Schwurgericht Bonn nach viermonatiger Verhandlungsdauer am 30. März 1963 unter anderen einen der in Chelmno eingesetzten Gaswagenfahrer wegen Beihilfe zum Mord verurteilte. Sämtliche zwölf Angeklagten dieses Verfahrens haben von Anfang an bereits im Ermittlungsverfahren wie auch in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht die in Chelmno erfolgte Massenvernichtung von Menschen mittels Gaswagen in Einzelheiten geschildert. In den örtlichen wie auch in den überörtlichen Medien wurde über diesen Prozeß ausführlich berichtet. Rassinier geht darauf nicht ein. 16)

---

15) Rauff selbst konnte nicht vor Gericht gestellt werden, da Chile die von der Bundesrepublik Deutschland beantragte Auslieferung wegen der nach chilenischem Recht inzwischen eingetretenen Verjährung abgelehnt hatte. Rauff war jedoch bereit, sich als Zeuge vernehmen zu lassen.

16) In mehreren noch zu Lebzeiten Rassiniers geführten Ermittlungs- und Strafverfahren betreffend Verbrechen der Einsatzgruppen und -kommandos der Sicherheitspolizei und des SD in den Ostgebieten wurden Fahrer von Gaswagen vernommen. Sie haben sowohl im Vorverfahren wie auch in der Hauptverhandlung die Vernichtung von Menschen in Gaswagen zugegeben. Da es sich hier jeweils nur um einen Teil des gesamten Prozeßgegenstandes handelt, besteht jedoch die Möglichkeit, daß Rassinier davon keine Kenntnis erlangt hat.

7) Zum Beispiel: Behauptungen Rassiniers, die seinen Mangel an Kenntnis zeitgeschichtlicher und geografischer Fakten verdeutlichen

a) Auf S. 20 verlegt Rassinier die Lager Auschwitz, Chelmno, Belzec, Majdanek und Treblinka in die "Nähe der ehemaligen russisch-polnischen Grenze". Auschwitz liegt ca. 60 km östlich der deutschen Grenze (von 1937) und ca. 400 km westlich der ehemaligen russisch-polnischen Grenze. Von Chelmno (im seinerzeit dem Reichsgebiet eingegliederten Gau Wartheland) bis zur deutschen Grenze von 1937 beträgt die Entfernung ca. 80 km, bis zur ehemaligen russisch-polnischen Grenze ca. 450 km. Belzec, Majdanek und Treblinka liegen ebenfalls nicht in der Nähe der ehemaligen russisch-polnischen Grenze. Von Belzec und eventuell auch noch von Majdanek - dagegen kaum noch von Treblinka - könnte man sagen, daß sie in der Nähe der heutigen russisch-polnischen Grenze liegen, die im wesentlichen so verläuft wie in den Jahren 1939 bis 1944 die östliche Grenze des Generalgouvernements; von der ehemaligen russisch-polnischen Grenze sind sie jedoch ca. 300 km entfernt.

b) Zur Organisation des Reichssicherheitshauptamts macht Rassinier auf Seite 129/130 besonders bemerkenswerte Ausführungen. Es heißt dort:

> "So begann die Karriere Adolf Eichmanns ... Allmählich erkletterte er die Stufenleiter der SS bis zum Obersturmbannführer (Oberstleutnant) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), in dem er der Dienststelle IV B 4 (Jüdische Angelegenheiten) vom Augenblick ihrer Errichtung im Jahre 1936 an, zugeteilt wurde......

> Das RSHA bestand aus sieben Abteilungen, die alle mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut waren. In der Gruppe B (es gab zwei Gruppen: A und B) der IV. Abteilung war Eichmann der Chef der 4. Untergruppe. Über ihm in der Beamten-Hierarchie gab es als Leiter aller Untergruppen der Gruppe IV/B einen Oberst Müller, von dem niemals gesprochen wurde (er soll gegenwärtig ein hoher Polizeibeamter in Deutschland östlich des eisernen Vorhangs sein oder gewesen sein).
> Über Müller stand ein Oberst Roth als Chef der beiden Gruppen A und B der Abteilung IV. Über Roth war Kaltenbrunner Leiter aller sieben Abteilungen. Als oberster Chef fungierte Heinrich Himmler. Obersturmbannführer Adolf Eichmann stand im RSHA also an fünfter Stelle in der Stufenleiter der Beamten, und zwar nur mit der Durchführung von Entscheidungen betraut, die auf höherer Ebene, von Himmler selbst, getroffen wurden - wenigstens bis zum Jahre 1943 als Himmler Minister wurde."

Es lohnt sich, auf diese Stelle des Buches näher einzugehen, weil sie die vielfach festzustellende Ignoranz Rassiniers hinsichtlich wesentlicher zeitgeschichtlicher Details mit geradezu verblüffender Deutlichkeit zeigt: Rassinier kennt "Gestapo-Müller" nicht, oder er weiß ihn zumindest nicht einzuordnen.

Das laut Rassinier im Jahre 1936 errichtete Reichssicherheitshauptamt wurde in Wahrheit erst Ende September 1939 durch den Zusammenschluß des Sicherheitshauptamts der SS (Partei-Organisation, SD) und des Hauptamts Sicherheitspolizei (Staatliche Dienststelle umfassend die Geheime Staatspolizei und die Kriminalpolizei) gebildet.

Eichmann gehörte seit dem 29. September 1934 dem Sicherheitshauptamt (SD) an. Von Frühjahr 1938 bis Herbst 1939 war er jeweils Leiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien bzw. Prag. Im er-

halten gebliebenen Geschäftsverteilungsplan des Hauptamts Sicherheitspolizei vom 6. Januar 1938 erscheint deshalb der Name Eichmann nicht. Laut diesem Geschäftsverteilungsplan des Hauptamts Sicherheitspolizei wird das mit jüdischen Angelegenheiten befaßte Referat mit II B e bezeichnet und - gleichzeitig neben anderen Referaten - von dem damaligen Oberregierungs- und Kriminalrat SS-Standartenführer Heinrich Müller bearbeitet. (Als Hilfsreferent in II B e wird der damalige Regierungsassessor Lischka aufgeführt).

Im Geschäftsverteilungsplan des Reichssicherheitshauptamts vom 1. Februar 1940 ist als Leiter des Amts IV der inzwischen zum Reichskriminaldirektor und SS-Oberführer ernannte Heinrich Müller genannt. Im Amt IV gab es nicht nur, wie Rassinier behauptet, die beiden Amtsgruppen A und B, sondern vier (zeitweise fünf) Amtsgruppen mit den Bezeichnungen A bis D bzw. E. Eichmann wird in diesem Geschäftsverteilungsplan als Referent IV D 4 (d.h. zur Amtsgruppe D gehörend) geführt. Bei dem von Rassinier irrtümlich anstelle von Müller als Leiter des Amts IV bezeichneten "Oberst Roth" handelte es sich laut Geschäftsverteilungsplan vom 1. Februar 1940 um den als Referent IV A 4 (Kirchen und Politische Angelegenheiten) eingesetzten SS-Obersturmführer Regierungsassessor Roth.

Im Geschäftsverteilungsplan des Reichssicherheitshauptamts vom 1. März 1941 findet man nach wie vor Heinrich Müller - inzwischen zum SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei befördert - als Leiter des Amts IV. Das ursprüngliche Kirchenreferat IV A 4 ist nunmehr aufgeteilt in vier Referate der Amtsgruppe IV B. Leiter der Amtsgruppe IV B ist der

SS-Sturmbannführer Hartl, Referent IV B 1 der vormalige Kirchenreferent Roth (inzwischen zum SS-Sturmbannführer und Regierungsrat befördert). Als Referent IV.B 4 (Judenangelegenheiten) erscheint nunmehr der SS-Sturmbannführer Eichmann.

Der Geschäftsverteilungsplan des Reichssicherheitshauptamts vom 1.10.1943 weist als Leiter des Amts IV wiederum den inzwischen zum SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei beförderten Heinrich Müller aus. Die Stelle des Leiters der Amtsgruppe IV ist unbesetzt; als Vertreter wird der inzwischen nicht weiter beförderte Regierungsrat SS-Sturmbannführer Roth genannt. Eichmann ist - inzwischen zum Obersturmbannführer befördert - Referent IV B 4.

Eine Gegenüberstellung der von Rassinier genannten Hierarchie im Reichssicherheitshauptamt mit den tatsächlichen Gegebenheiten läßt den Schluß zu, daß Rassinier seine Ausführungen dazu mehr oder weniger "aus der hohlen Hand" gemacht hat.

| laut Rassinier: | laut Geschäftsverteilungsplan: |
| --- | --- |
| Chef des RSHA: Kaltenbrunner, | Chef des RSHA: bis Frühjahr 1942 Heydrich, anschließend nach Heydrichs Tod bis zur Neubesetzung Heinrich Himmler, ab 1.1.1943 bis Kriegsende Ernst Kaltenbrunner, |
| Leiter des Amts IV: Oberst Roth [17], | Leiter des Amts IV von September 1939 bis Kriegsende: Reichskriminaldirektor SS-Oberführer (SS-Brigadeführer, SS-Gruppenführer) Heinrich Müller. |
| Leiter der Amtsgruppe IV B: "ein Oberst Müller, von dem niemals gesprochen wurde", | Leiter der Amtsgruppe IV B: 1940 SS-Sturmbannführer Regierungsrat Rang, 1941 SS-Sturmbannführer Hartl, 1943 unbesetzt (Vertreter SS-Sturmbannführer Regierungsrat Roth), |
| Referent IV B 4: Eichmann | Referent IV B 4: Eichmann |

---

17) Den Dienstrang "Oberst" - vergleichbar mit dem eines SS-Standartenführers - gab es weder in der Allgemeinen SS noch in der Waffen-SS. Der Dienstrang Roths als SS-Sturmbannführer war vergleichbar mit dem eines Majors

Es zeigt sich hier, daß der Historiker Rassinier, der sowohl die Nürnberger Prozesse wie auch den Eichmann-Prozeß so eingehend beobachtet und analysiert haben will, daß er sich ein fachkritisches Urteil darüber zutraut, den in nahezu jeder zeitgeschichtlichen Abhandlung über die Gestapo und die SS genannten Gestapo-Chef Heinrich Müller - allenthalben bekannt als "Gestapo-Müller" -nicht kennt oder zumindest nicht einordnen kann.

In dem erst in späteren Auflagen enthaltenen Zusatz - Anlage 9 - des Buches "Was ist Wahrheit" schreibt er zwar auf S. 259, Heydrich habe sich 1941 "an Müller, den Chef der Gestapo" gewandt. Er ordnet ihn aber auch weiterhin falsch ein, indem er erklärt: "Damals führte er" - Müller - "die bekannte Abt. IV B 4, das Judenreferat".

Welche Rolle die Person Heinrich Müllers, von dem laut Rassinier "niemals gesprochen wurde", allein im Prozeß vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg spielte, wird deutlich aus den im Namensregister zu den Protokollbänden genannten Fundstellen (IMT Band XXIII/XXIV, S. 338/339 - siehe unten Anlage Nr. 9).

c) Wie leichtfertig Rassinier mit Dienst und Amtsbezeichnungen umgeht, zeigt der Passus auf S. 143:

> "Eichmann war obendrein nur ein kleiner Oberstleutnant von mittelmäßiger Bildung, wie es sie zu Tausenden, wenn nicht Zehntausenden im deutschen Heer gab und in allen Armeen der Welt gibt."

Eichmann war nie Oberstleutnant. Einen solchen Rang gab es weder bei der Allgemeinen SS noch bei der

Waffen-SS. Er war im Angestelltenverhältnis (nicht im Beamtenverhältnis) Bediensteter zunächst beim Sicherheitshauptamt der SS, später beim Reichssicherheitshauptamt. Sein letzter Dienstrang in der Allgemeinen SS war der eines Obersturmbannführers. Dieser Rang war entsprechend der Gliederung der Allgemeinen SS in Stürme (Kompaniestärke), Sturmbanne (Bataillonsstärke), Standarten (Regimentsstärke) usw. vergleichbar aber keineswegs identisch mit dem eines Oberstleutnants. Eichmann hat lediglich in den Jahren 1933/34 eine kurze militärische Ausbildung bei der SS-Verfügungstruppe im Lager Lechfeld (nahe Dachau) durchgemacht. Sein damals erreichter Rang war SS-Scharführer (entspricht dem später eingeführten Rang des Unterscharführers, vergleichbar mit Unteroffizier). Laut der Personalakte Eichmanns wurde er am 9. November 1944 zum SS-Untersturmführer der Reserve (entspricht dem Rang eines Leutnants) ernannt, ohne daß er seit 1934 eine weitere militärische Ausbildung durchgemacht hatte.

Die Formulierung, Eichmann sei "nur ein kleiner Oberstleutnant von mittelmäßiger Bildung" gewesen, "wie es sie zu Tausenden, wenn nicht zu Zehntausenden im deutschen Heer gab und in allen Armeen der Welt gibt", stellt einen beispiellosen Affront gegen die Offiziere dar, welche - von einer Minderheit abgesehen - den unter maßgeblicher Mitwirkung Eichmanns durchgeführten Massenmord an den Juden mißbilligten, auch wenn sie damals glaubten, ihn nicht verhindern zu können.

d) Ebenso leichtfertig und falsch berichtet Rassinier, wenn es um die Frage nach dem Aufgabengebiet und die Funktion bestimmter von ihm genannter Personen geht. Im Zusammenhang mit seiner Kritik an dem Gerstein-Bericht schreibt er beispielsweise auf S. 228:

> "Am gleichen Tag begegnen sie Gruppenführer Globocnik, der die Juden des Warthegaues vernichten soll ..."

Globocnik hatte zu keiner Zeit mit dem damals in das Reichsgebiet eingegliederten Warthegau bzw. mit den dort befindlichen Juden etwas zu tun. Er war SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin des Generalgouvernements und Beauftragter für die Durchführung der sogenannten "Aktion Reinhard", welcher die im Generalgouvernement befindlichen Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka dienten. Die Juden im damaligen Reichsgau Wartheland wurden zur Vernichtung in das westlich des Gau-Ghettos Lodz (Litzmannstadt) in Chelmno (Kulmhof) eingerichtete Vernichtungslager gebracht. Dieses unterstand zu keiner Zeit Globocnik. Im Gerstein-Bericht ist auch an keiner Stelle die Rede davon, daß Globocnik die Juden des Warthegaues vernichten sollte.

e) Auf S. 133 schreibt Rassinier:

> "Das war zum Beispiel der Fall bei dem Obergruppenführer und General der Waffen-SS von dem Bach-Zelewsky, dem Chef einer jener bekannten Einsatzgruppen, einer Art Freikorps, die mit der Jagd auf Partisanen und Juden an der Ostfront beauftragt waren. Dank ihm kennt man die Tätigkeit dieser Einheiten und sogar den Text einer 'Anfang 1941' (ohne genauere Angaben) in Weselberg gehaltene Rede, in der der Reichsführer SS erklärt haben soll, daß 'es das Ziel des Ostfeldzuges sei, die slawische Bevölkerung um 30 Millionen zu verringern', aber kein anderer hörte die Rede und der Text wurde nicht gefunden.

(Nürnberg, Sitzung vom 7.1.1946, IMT Bd. IV, S. 535). Am 16. Januar 1961 mußte man diesen von dem Bach-Zelewsky wegen 'eines mit kalter Überlegung am 2. Juli 1934 verübten politischen Mordes, wegen der Beteiligung an Grausamkeiten bei der Niederschlagung des Warschauer Aufstandes im Jahre 1944, bei der Partisanenbekämpfung während des Rußland-Feldzuges sowie wegen Erschießung von polnischen Geiseln in Sosnovitz-Bendzin' verhaften. (Zeitungen vom 17. Januar 1961). Am 11. Februar 1962 wurde er zu 4 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt, was beweist, daß die Rechtsprechung seit Nürnberg sehr nachsichtig geworden ist."

V.d. Bach-Zelewski war Chef der seinerzeit der militärischen Führung unterstellten Bandenkampfverbände, aber nie Führer einer Einsatzgruppe oder eines Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD. Auch aus seiner Zeugenaussage vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, auf die Rassinier in anderem Zusammenhang Bezug nimmt, ist nichts zu entnehmen, was Rassiniers Behauptung stützen könnte. Am 11. Februar 1962 wurde von dem Bach-Zelewski vom Schwurgericht Nürnberg (260 Ks 3/60) zu vier Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Insoweit berichtet Rassinier zutreffend.Er weiß jedoch entweder nicht oder er verschweigt, daß von dem Bach-Zelewski im selben Jahr, nämlich am 3. August 1962, ebenfalls von einem Schwurgericht in Nürnberg (785 Ks 9/61) zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Am Rande sei hier noch vermerkt, daß Rassinier auf S. 133 schreibt, von dem Bach-Zelewski habe in Nürnberg von einer "in Weselberg" gehaltenen Rede Himmlers berichtet. An der von Rassinier bezeichneten Fundstelle (IMT Bd. IV S. 535) lautet der betreffende Passus "auf der Weselsburg". Gemeint ist zweifels-

ohne die Wewelsburg (bei Paderborn), wo Himmler eine Kultstätte für die SS errichten ließ und zu diesem Zweck auch ein Konzentrationslager eingerichtet wurde, das dafür die Arbeitskräfte zu stellen hatte. Der Historiker Rassinier kennt offenbar die Wewelsburg nicht.

f) Den damaligen "Inspekteur für Statistik beim Reichsführer-SS" Dr. Richard Korherr bezeichnet Rassinier auf S. 256 als "Generalinspekteur der Volkstumsstelle im III. Reich". Es gab zwischen 1933 und 1945 weder eine Dienststelle mit dieser Bezeichnung, noch dafür einen Generalinspekteur.[18] Dr. Korherr soll laut Rassinier (S. 256) "einmal behauptet" haben, "daß es Ende 1940 in Frankreich ungefähr 750 - 800 000 europäische Juden aller Nationen gegeben habe". Es ist nicht ersichtlich, woher Rassinier diese Information hat. In den beiden im Frühjahr 1943 erstatteten statistischen Berichten Korherrs mit dem Titel "Die Endlösung der europäischen Judenfrage" finden sich diese Zahlen - auch angenähert - nicht. Korherr wurde mehrfach in Ermittlungsverfahren als Zeuge vernommen. Es war niemals davon die Rede, daß er sich außer in den beiden genannten Berichten noch an anderer Stelle zur europäischen Judenfrage geäußert habe. Es ist davon auszugehen, daß die Erklärung Rassiniers hierzu ebenso wie eine Vielzahl seiner anderen Behauptungen schlicht aus der Luft gegriffen ist.

---

18) Möglicherweise hat Rassinier einmal von der Dienststelle des "Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums" gehört. Damit hatte jedoch Dr. Korherr nichts zu tun.

[illegible]) Schließlich noch ein Beispiel - von zahlreichen hier nicht im einzelnen aufgeführten - für die Schlampigkeit der Rassinier'schen Argumentation:

Auf S. 87 berichtet Rassinier, wie oben S.    schon ausgeführt, das Gerstein-Dokument sei "gegen andere Angeklagte in den späteren Nürnberger Prozessen, besonders im Verfahren gegen nazistische Organisationen erneut vorgebracht" worden.

Lediglich im Verfahren vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg richtete sich die Anklage auch gegen bestimmte Organisationen als solche (z.B. SS, Gestapo, Generalstab). Ein späteres Verfahren gegen nazistische Organisationen hat es nicht gegeben.

IV.

Die Aufzählung der Beispiele, in denen Rassinier den Ergebnissen der zeitgeschichtlichen Forschung widersprechende, von ihm selbst jedoch nicht belegte und nicht nachprüfbare Behauptungen aufstellt, ferner in denen er nachweisbar zumindest grob fahrlässig - wenn man nicht (was sich an manchen Stellen geradezu aufdrängt) von Vorsatz sprechen will - falsch interpretiert oder in denen er seinen Thesen widersprechende Erkenntnisquellen einfach verschweigt, könnte beliebig fortgesetzt werden.

Obwohl für mich auf Grund meiner durch die berufliche Tätigkeit gesammelten Erfahrungen kein Zweifel darüber besteht, daß die Thesen Rassiniers falsch sind, habe ich bei meiner vorstehenden gutachterlichen Äußerung in der Regel darauf verzichtet, dazu zeitgeschichtliche Wertungen abzugeben; das sollte Sache der Fachhistoriker bleiben. Als Jurist

habe ich mich darauf beschränkt, an Beispielen aufzuzeigen, daß schon die Tatsachenbehauptungen Rassiniers betreffend den Inhalt von Dokumenten und Aussagen, ferner betreffend damals bestehende Organisationsstrukturen usw., auf die er seinen Lesern gegenüber seine Thesen stützt, falsch und irreführend sind, und daß er zu angebotenen Erkenntnisquellen, deren Inhalt seiner Zielrichtung nicht entspricht, keine Stellung nimmt, diese verschweigt oder offensichtlich unterdrückt.

Falls es von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften für erforderlich gehalten werden sollte, noch eine Anzahl weiterer Beispiele anzuführen, die ein Bild von der Qualität Rassinier'scher "Beweisführung" vermitteln können, bin ich dazu bereit. Da ich zu diesem Zweck in einigen Fällen die mir zwar inhaltlich bekannten, bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen derzeit jedoch nicht aufliegenden Quellen von Archiven anfordern müßte, um daraus wortgetreu zu zitieren, müßte ich in diesem Fall um die Einräumung einer längeren Frist bitten.

Ich bin jedoch der Meinung, daß die mir mit dem Auftrag vom 17. Januar 1984 gestellten Fragen bereits an Hand der bisher vorgetragenen Fakten zu beantworten sind:

Das Buch "Was ist Wahrheit" von Paul Rassinier, das vom Verlag im Klappentext als "Standardwerk, auf dem alle Veröffentlichungen zu diesem Fragenkomplex seit über einem Jahrzehnt fußen", bezeichnet wird, ist weder ein wissenschaftliches Werk, noch dient es der Wissenschaft oder der Wahrheitsfindung.

Abschließend erlaube ich mir zu bemerken, daß mir während meiner inzwischen 23-jährigen beruflichen Beschäftigung mit einschlägigen zeitgeschichtlichen Fragen noch nie ein Buch in die Hände gekommen ist, das so schlampig gemacht ist und auf engstem Raum so viele sofort ins Auge springende Fehler enthält; dabei aber den Anspruch erhebt, als wissenschaftliches Buch zu gelten.

IMT Bd XXXI



"J."

British Embassy,
BERLIN.
12th March, 1938.

No. 240.
(52/243/38)

My Lord,

With reference to your telegram No. 79 of March 11th, I have the honour to transmit to Your Lordship herewith a copy of a letter which I addressed to Baron von Neurath in accordance with the instructions contained therein and which was delivered on the same evening.

2. The French Ambassador addressed a similar letter to Baron von Neurath at the same time.

I have the honour to be, with the highest respect,

My Lord,
Your Lordship's most obedient,
humble Servant,
NEVILE HENDERSON.

The Right Honourable
Viscount Halifax, K.G., G.C.S.I., G.C.I.E.,
etc., etc., etc.

"K."

British Embassy,
BERLIN.
11th March, 1938.

Dear Reichsminister,

My Government are informed that a German ultimatum was delivered this afternoon at Vienna demanding inter alia the resignation of the Chancellor and his replacement by the Minister of the Interior, a new Cabinet of which two-thirds of the members were to be National Socialists and the readmission of the Austrian Legion to the country with the duty of keeping order in Vienna.

I am instructed by my Government to represent immediately to the German Government that if this report is correct His Majesty's Government in the United Kingdom feel bound to register a protest in the strongest terms against such use of coercion backed by force against an independent State in order to create a situation incompatible with its national independence.



As the German Minister for Foreign Affairs has already been informed in London such action is bound to produce the gravest reactions of which it is impossible to foretell the issues.

Yours sincerely,
(For His Majesty's Ambassador)
(Signed) I.A. KIRKPATRICK.

His Excellency
Baron von Neurath.

---

## DOKUMENT 3048-PS

AUSZUG AUS EINER REDE SCHIRACHS VOM 14. SEPTEMBER 1942: VERSUCHTE RECHTFERTIGUNG SEINER MASSNAHMEN ZUR VERSCHICKUNG ZEHNTAUSENDER VON JUDEN AUS WIEN NACH DEM OSTEN (BEWEISSTÜCK US-274)

---

Aus: Völkischer Beobachter vom Dienstag, den 15. September 1942, Wiener Ausgabe, 55. Jahrg., 258. Ausg. Seite 2, zweite Spalte Mitte. Auszug aus einer Rede Baldur von Schirachs anläßlich der Gründung des Europäischen Jugendverbandes in Wien am 14. September 1942.

---

„Jeder Jude, der in Europa wirkt, ist eine Gefahr für die europäische Kultur. Wenn man mir den Vorwurf machen wollte, daß ich aus dieser Stadt, die einst die europäische Metropole des Judentums gewesen ist, Zehntausende und aber Zehntausende von Juden ins östliche Ghetto abgeschoben habe, muß ich antworten: Ich sehe darin einen aktiven Beitrag zur europäischen Kultur."

---

## DOKUMENT 3051-PS

BEFEHLE HEYDRICHS AN DIE STAATSPOLIZEI UND DEN SD VOM 10. NOVEMBER 1938 ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER AKTION GEGEN DIE JUDEN IN DER VORHERGEHENDEN NACHT (BEWEISSTÜCK US-240)

BESCHREIBUNG:

vierteilig

Erstes S: o r über Datum Geheim-Stp (rot, umrandet) | o im Abschrift-Vm hs Unterstreichung Blau

---

Anlage Nr. 1 Bl. 1

Geheim

Abschrift des Blitz-Fernschreibens aus München vom 10.11.38. 1 Uhr 20.

An alle
Staatspolizeileit - und Staatspolizeistellen

An alle
SD-Oberabschnitte und SD-Unterabschnitte.

Dringend! Sofort dem Leiter oder seinem Stellvertreter vorlegen!

Betrifft:
Maßnahmen gegen Juden in der heutigen Nacht.

Aufgrund des Attentats gegen den Leg. Sekretär vom Rath in Paris sind im Laufe der heutigen Nacht — 9. auf 10. 11. 1938 — im ganzen Reich Demonstrationen gegen die Juden zu erwarten.Für die Behandlung dieser Vorgänge ergehen die folgenden Anordnungen:

1) Die Leiter der Staatspolizeistellen oder ihre Stellvertreter haben sofort nach Eingang dieses Fernschreibens mit den für ihren Bezirk zuständigen politischen Leitungen — Gauleitung oder Kreisleitung — fernmündlich Verbindung aufzunehmen und eine Besprechung über die Durchführung der Demonstrationen zu vereinbaren, zu der der zuständige Inspekteur oder Kommandeur der Ordnungspolizei zuzuziehen ist. In dieser

— Seite 2 —

Besprechung ist der politischen Leitung mitzuteilen, dass die Deutsche Polizei vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei die folgenden Weisungen erhalten hat, denen die Massnahmen der politischen Leitungen zweckmässig anzupassen wären:

a) Es dürfen nur solche Massnahmen getroffen werden, die keine Gefährdung deutschen Lebens oder Eigentums mit sich bringen (z. B. Synagogenbrände nur, wenn keine Brandgefahr für die Umgebung vorhanden ist),

b) Geschäfte und Wohnungen von Juden dürfen nur zerstört, nicht geplündert werden. Die Polizei ist angewiesen, die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen und Plünderer festzunehmen.

c) In Geschäftsstrassen ist besonders darauf zu achten, dass nicht jüdische Geschäfte unbedingt gegen Schäden gesichert werden.

d) Ausländische Staatsangehörige dürfen— auch wenn sie Juden sind — nicht belästigt werden.





2) Unter der Voraussetzung, dass die unter 1) angegebenen Richtlinien eingehalten werden, sind die stattfindenden Demonstrationen von der Polizei nicht zu verhindern, sondern nur auf die Einhaltung der Richtlinien zu überwachen.

3) Sofort nach Eingang dieses Fernschreibens ist in allen Synagogen und Geschäftsräumen der Jüdischen Kultusgemeinden das vorhandene Archivmaterial polizeilich zu beschlagnahmen, damit es nicht im Zuge der Demonstrationen zerstört

— Seite 3 —

wird. Es kommt dabei auf das historisch wertvolle Material an, nicht auf neuere Steuerlisten usw. Das Archivmaterial ist an die zuständigen SD - Dienststellen abzugeben.

4) Die Leitung der sicherheitspolizeilichen Massnahmen hinsichtlich der Demonstrationen gegen Juden liegt bei den Staatspolizeistellen, soweit nicht die Inspekteure der Sicherheitspolizei Weisungen erteilen. Zur Durchführung der sicherheitspolizeilichen Massnahmen können Beamte der Kriminalpolizei sowie Angehörige des SD, der Verfügungstruppe und der allgemeinen SS zugezogen werden.

5) Sobald der Ablauf der Ereignisse dieser Nacht die Verwendung der eingesetzten Beamten hierfür zulässt, sind in allen Bezirken so viele Juden — insbesondere wohlhabende — festzunehmen, als in den vorhandenen Hafträumen untergebracht werden können. Es sind zunächst nur gesunde männliche Juden nicht zu hohen Alters festzunehmen. Nach Durchführung der Festnahme ist unverzüglich mit den zuständigen Konzentrationslagern wegen schnellster Unterbringung der Juden in den Lagern Verbindung aufzunehmen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die aufgrund dieser Weisung festgenommenen Juden nicht misshandelt werden.

6) Der Inhalt dieses Befehls ist an die zuständigen Inspekteure und Kommandeure der Ordnungspolizei und an die SD-Oberabschnitte und SD-Unterabschnitte weiterzugeben mit dem Zusatz, dass der Reichsführer SS und Chef

— Seite 4 —

der Deutschen Polizei diese polizeiliche Massnahme angeordnet hat. Der Chef der Ordnungspolizei hat für die Ordnungspolizei einschliesslich der Feuerlöschpolizei entsprechende Weisungen erteilt.In der Durchführung der angeordneten Massnahmen ist engstes Einvernehmen zwischen der Sicherheitspolizei und der Ordnungspolizei zu wahren.

Anlage Nr. 1 zu 2

Der Empfang dieses Fernschreibens ist von den Stapoleitern oder deren Stellvertretern durch FS an das Geheime Staatspolizeiamt — z.Hd.ꞩꞩ-Standartenführer Müller — zu bestätigen.

gez.Heydrich,
ꞩꞩ-Gruppenführer.

---

Zweites S:

Abschrift.

Chef der Sicherheitspolizei — Berlin, den 10.11.1938.

I. Fernschreiben (Blitz)

An alle Staatspolizei(leit)stellen.

Unter Bezug auf meine fernschriftliche Anordnung weise ich nochmals darauf hin, daß in allen jenen Fällen, in denen im Zuge der Protestaktionen geplündert worden ist, rücksichtslos vorzugehen ist, durch intensivste Ermittelungen die Täter festzustellen und festzunehmen sind und daß die Sachwerte sichergestellt werden.

Ich bitte, mir bis 11.11.1938, 8 Uhr, durch Fernschreiben die bereits bekannten Plünderungsfälle mitzuteilen unter Angabe des kurzen Sachverhalts und der etwa bereits festgestellten Täter.

Vor der Überstellung an den Ermittlungsrichter ist meine Weisung einzuholen.

Die Kripo kann erforderlichenfalls zur Klärung der Tatbestände herangezogen werden.

Chef der Sicherheitspolizei
gez.: Heydrich.

---

Drittes S:

Abschrift.

II — Berlin, den 10.11.1938

I. Fernschreiben (Blitz)

1) an alle Staatspolizei (leit) stellen und Staatspolizeistellen,
2) an alle SD-Oberabschnitte und SD Unterabschnitte.

Dringend sofort vorlegen!



Betrifft: Maßnahmen gegen Juden.

Im Nachgang zu meinem Befehl von heute Nacht weise ich ausdrücklich darauf hin, daß Plünderungen unter allen Umständen durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern sind.

Plünderer sind vorl. festzunehmen. Nähere Weisung ist von mir einzuholen.

Das Reichsjustizministerium hat sämtliche Generalstaatsanwälte angewiesen, die Strafanstalten den Staatspolizei (leit)-stellen zur Unterbringung festgenommener Juden zur Verfügung zu stellen.

Weiter ersucht das Reichsjustizministerium, zunächst in keinem Fall Haftbefehle gegen Personen zu beantragen, die etwa im Zuge der Aktionen festgenommen worden sind.

Schließlich hat das Reichsjustizministerium die Staatsanwälte angewiesen, keine Ermittelungen in Angelegenheiten der Judenaktionen vorzunehmen.

Dies dient lediglich zur dortigen Information.

Der Chef der Sicherheitspolizei
gez.: Heydrich.

---

Viertes S:

Abschrift!

Blitz-Fernschreiben
an alle Staatspolizei (leit) stellen
„ „ SD Ober - und Unterabschnitte.

Die Protestaktionen sind eingestellt (siehe Presse- und Rundfunkmeldungen ).

Im Benehmen mit der Ordnungspolizei ist für die kommende Nacht verstärkter Streifendienst einzusetzen.

Etwa noch erfolgende Aktionen sind möglichst zu verhindern, jedoch ist hierbei Rücksicht zu nehmen auf die berechtigte Empörung der Bevölkerung.

Gegen Plünderer ist rücksichtslos einzuschreiten.

Die Festnahmeaktionen werden ohne Einschränkung und ausschliesslich von den Staatspolizei (leit) stellen fortgesetzt.

Chef der Sicherheitspolizei
gez. Heydrich.

---

Anlage Nr. 1 Bl. 3

DER GENERALSTAATSANWALT des STAATES ISRAEL

gegen

ADOLF, SOHN DES ADOLF KARL EICHMANN

P R O T O K O L L der S I T Z U N G 34

Der Leser wird gebeten zu beruecksichtigen, dass dieses Heft eine woertliche, unkorrigierte und unredigierte Niederschrift der Simultanuebersetzung enthaelt und infolgedessen keinerlei Anspruch auf fehlerfreie und stilistisch richtige Form erheben kann.

1o.V.1961.

Anlage Nr 2. Bl. 2

Herr Bach: In welcher Form wurden diese Transporte nach dem Osten organisiert? Wie wurde das festgelegt? Wie wurden die Leute behandelt? Wieso haben Sie davon erfahren? Wieso wusste jemand, dass er nach dem Osten abtransportiert werden soll?

Zeuge Dr. Josef Leitmann: Der Befehlshaber teilte der juedischen Lagerverwaltung mit, dass am darauffolgenden Tag, das war unweigerlich ein Dienstag, eine bestimmte Zahl von Juden abzutransportieren seien. 1000, 2000, 3000 - und die juedische Lagerverwaltung musste die Liste von diesen Leuten, die etwas mehr als die festgesetzte Quote enthielt, aufstellen. Schliesslich bestand immer noch die Moeglichkeit, dass einige auf dem Wege sterben, aber da nach Auschwitz immer die genaue Anzahl zu gelangen hatte, so mussten im Falle von 1000 Leuten z.B. 1020 Leute geschickt werden. Diese Listen fing man bereits am Freitag - Samstag an auszuarbeiten, manchmal gab es Leute, die sich auf der Liste befanden, die aber Papiere besassen, dass sie aus dem Transport herausgelassen werden sollen; wenn aber die Quote nicht voll war, dann wurde ihre Immunitaet eben aufgehoben. Das wusste man bereits am Samstag und je naeher der betreffende Dienstag rueckte, desto groesser war die Spannung. In der Nacht von Dienstag...

Vorsitzender: Am Dienstag in der Frueh, nicht wahr? In der Nacht vom Montag auf Dienstag?

Herr Bach: Ja, gegen 3 Uhr Morgen schloss man die Baracken, in denen wir lebten, hermetisch ab, keiner durfte weder heraus noch herein und dann verlas der Barackenaelteste die Liste der Leute, die zum Abtransport abkommandiert waren. Die Liste wurde nach alphabetischer Folge hergestellt. Ich muss gestehen, von den grauenvollen Dingen, die ich ueberall auch noch spaeter sah, die Totpruegeleien, den staerksten Eindruck hinterliess mir diese Nacht zwischen Montag und Dienstag gegen 3 Uhr morgens, als ringsherum Stille und Dunkelheit herrschte und man diese Listen verlas, als ob hier nun ein Todesurteil verlesen wurde. Manchmal konnte man selbst mit dabei sein, wenn man nicht selbst dabei war, dann waren es Freunde, Bekannte darunter, aber Woche fuer Woche wurde eine bestimmte Anzahl Todesurteile um 3 Uhr am Morgen von Montag auf Dienstag verhaengt. Und das machte auf uns einen derart schauerlichen Eindruck, dass bis zum heutigen Tage wir vor dem Dienstag eine gewisse Empfindlichkeit hegen, als ob dies der Tag des Todesurteils fuer das Judentum Hollands bedeutete.

Vorsitzender: Haben Sie damals gewusst, dass es zur Vernichtung geht?

Zeuge: Wir waren damals davon noch nicht ueberzeugt, ich hatte Anfang 1943 einen oeffentlichen Bericht für den Judenrat gesehen, in dem stand, dass scheinbar damals in Polen weniger Juden waren, als vorher und wir wussten damals bereits, dass viele Juden schon nach Polen abtransportiert waren, aber wir wussten nicht, was mit ihnen weiter geschah. Es kann sein, selbst wenn wir es gewusst haetten, dass wir einfach es nicht geglaubt haetten. Ich selbst hoerte erst in Bergen Belsen davon, als die ersten Transporte derjenigen kamen, die in dem Frauenlager Auschwitz gewesen waren. Von diesen Ueberlebenden hoerte ich ueber die Gaskammern.

Herr Bach: Die Leute, die am Dienstag Frueh auf der Liste waren, wann wurden sie abtransportiert?

Zeuge: Die Leute, die auf der Liste waren, wurden am darauffolgenden Morgen abtransportiert. Sie mussten sich auf der Hauptchaussee einfinden, dort war ein Eisenbahngeleise, auf dem ein Zug stand, sie mussten einsteigen.

Herr Bach: Der Zug kam ins Lager hinein?

Zeuge: Ja. Der Zug konnte sogar durch das Lager durchfahren, denn es gab ein Geleise, das durch das Lager ging. Der Zug kam an, die Leute stiegen ein, man versiegelte die Waggons, die gruene Polizei kam jeweils speziell zu diesem Zweck und der Zug wurde dann so gegen 11 Uhr Frueh abgefertigt.

Herr Bach: Was fuer Zug war das im allgemeinen? Lastzug, Personenzug?

Zeuge: Im allgemeinen ein Lastzug. Ganz zu Anfang hoerte ich auch von Personenwagen, aber wann immer ich es sah, war es ein Lastzug.

Herr Bach: Wusten Sie, wieviel Leute in jedem Waggon sich befanden?

Zeuge: Das wechselte. Wir wussten die Quote - 2.000, 3.000 zur Zeit der grossen Transporte, manchmal 1000, aber wieviele pro Waggon waren, das hoerten wir erst nach dem Kriege.

Herr Bach: Ihre eigenen Familienangehoerigen - gibt es auch Leute, die in Westerbork waren? Was ist mit ihnen geschehen?

Zeuge: Fast alle meine Familienangehoerigen waren in Westerbork, mein Vater verschied dort 5 Tage nach unserer Ankunft, denn er war herzkrank gewesen,

Anlage Nr. 3

...ie Zeit" ...r. 34 ...1·8·1960

das Gefühl zu bringen, jemandem ... getan zu haben. Die Entscheidung fremd ... angesichts der jugendlichen Spaliere, die sich vorwiegend an Straßenkreuzungen bilden. Stellt sich das wahre Abenteuer, das die jungen Menschen suchen, nicht erst dann ein, wenn sie ein fremdes Land erwandern, „erfahren", anstatt es in fremden Autos zu durchfahren?

DIE ZEIT

... an unseren Hochschulen studiert" der ZEIT bildet eine rühmenswerte Ausnahme). Über die Transporte von Tausenden junger Westdeutscher in die Zone aber wird in sachlichem Nachrichtenstil ohne Kommentar berichtet. Ist denn das ein normaler Vorgang angesichts der Tatsache, daß es für ge-

# Keine Vergasung in Dachau

R. Strobel: „Weg mit ihm", ZEIT Nr. 33

*Erlauben Sie eine leider nötige kritische Anmerkung zu R. Strobels Beitrag. Strobel hat mit seiner Äußerung gegen den früheren General Unrein gewiß recht. Nur ist Dachau als Beispiel ein wenig geeignetes Objekt, denn nach dem Zeugnis des Münchener Weihbischofs Neuhäusler haben dort gar keine Vergasungen stattgefunden, weil die Häftlinge den Bau der entsprechenden Anlagen sabotiert haben. Ein Autor von „Christ und Welt" mußte deshalb schon zugeben, „daß er bei der Besichtigung der Gaskammer in Dachau den legendären Behauptungen von den dort durchgeführten Vergasungen erlegen ist."*

*Herr Strobel leistet also mit seinem Versehen denen Vorschub, die — wie Herr Unrein — behaupten, die Ergebnisse unserer zeitgeschichtlichen Forschung seien nichts als alliierte Propaganda. Das ist um so bedauerlicher, als die Kluft zwischen diesen Forschungsergebnissen und den zeitgeschichtlichen Darstellungen der populären Publizistik immer noch sehr groß ist.*

*Wilhelm van Kampen, Kiel-Mönkeberg*

•

*Weder in Dachau noch in Bergen-Belsen noch in Buchenwald sind Juden oder andere Häftlinge vergast worden. Die Gaskammer in Dachau wurde nie ganz fertiggestellt und „in Betrieb" genommen. Hunderttausende von Häftlingen, die in Dachau oder anderen Konzentrationslagern im Altreichsgebiet umkamen, waren Opfer vor allem der katastrophalen hygienischen und Versorgungszustände: Allein in den zwölf Monaten von Juli 1942 bis Juni 1943 starben laut offizieller Statistik der SS in allen Konzentrationslagern des Reiches 110 812 Personen an Krankheiten und Hunger. Die Massenvernichtung der Juden durch Vergasung begann 1941/1942 und fand ausschließlich an einigen wenigen hierfür ausgewählten und mit Hilfe entsprechender technischer Einrichtungen versehenen Stellen, vor allem im besetzten polnischen Gebiet (aber nirgends im Altreich) statt: in Auschwitz-Birkenau, in Sobibor am Bug, in Treblinka, Chelmno und Belzec.*

*Dort, aber nicht in Bergen-Belsen, Dachau oder Buchenwald, wurden jene als Brausebäder oder Desinfektionsräume getarnten Massenvernichtungsanlagen errichtet, von denen in Ihrem Artikel die Rede ist. Diese notwendige Differenzierung ändert gewiß keinen Deut an der verbrecherischen Qualität der Einrichtung der Konzentrationslager. Sie mag aber vielleicht die fatale Verwirrung beseitigen helfen, welche dadurch entsteht, daß manche Unbelehrbaren sich einzelner richtiger, aber polemisch aus dem Zusammenhang gerissener Argumente bedienen, und daß zur Entgegnung Leute herbeieilen, die zwar das richtige Gesamturteil besitzen, aber sich auf falsche oder fehlerhafte Informationen stützen.*

*Dr. M. Broszat, Institut für Zeitgeschichte, München*

## Es hatte damit angefangen, daß ...



... meine Frau schicke neue Badeanzüge für uns alle gekauft hatte

Eric Godal dankt dem ZEIT-Leser Dipl.-Ing. Werner Lehmann, Essen, für die Anregung

noch einer ... Aberkennung ... kommission ... nahme in ... keit gesei... vollen S... mie wer... botenen V... bei denen ... deshalb ... einen sch... Übrigens ... demie alle ... berechtigt zu ... laubnis für ... Diffamierung ... Wo ist jem... nungs- und L... Äußerungen ... garantie des ... sen ist, daß s... letzen. Die Ber... recht in Frage ... sonst ein ... kann ein Lä... setz garantier... wenn ein Min... Verwaltungsm... tung" auf... amten „macht ... peinlich den B... . Frau ... von besorgten ... lichen Gedan... macht sie bei ... aber, man mi... ihr zu große... tären Gefahr ... Lage nach de... der Gemeind... des U 2-Zwis... vermutete ... rische) Wider... spannen ... Rechtfer...un... Kern der A... Die Betracht... beleuchtet ... mend beu... seitige Stell... die Kehrseit... einseitigen B... im Sinne des ... gleichgestimm... Die beanst... der Gemein... international ... seitern. Unt... tern finden ... Quergänger ... Michalski, ... Aber die Bi... zur Herausg... völlig zwei... tene Männ...

Anlage Nr. 4 Bl. 1

183

POLICE D'ISRAEL



JUSTICE MILITAIRE
DÉPÔT CENTRAL D'ARCHIVES
1 et 3, Rue Nadine
MEAUX (S.-et-M.)
Téléphone 903
N° 7070 /D.

MEAUX, le 23 Octobre [illegible]

L'Officier-Greffier, Chef du Dépôt
Central d'Archives de la Justice Militaire

à

Monsieur le MINISTRE des ARMÉES
Direction de la Gendarmerie et de la Justice Militaire
Service Commun des Justices Militaires des Forces Armées

à PARIS

REFERENCE : Communication téléphonique de ce jour de Monsieur le Colonel LEQUETTE.

O B J E T : Au sujet du nommé GERSTEIN Kurt.

Comme suite aux instructions citées en référence j'ai l'honneur de vous rendre compte de ce qui suit :

L'examen des archives de la prison militaire de PARIS, du 2° Tribunal Militaire de cette ville ainsi que celles du Service des Recherches des crimes deguerre, m'a permis de déterminer que GERSTEIN Kurt fils de Ludwig et de Clara Schmemann né le 11 Août 1905 à Munster (Westphalie) exerçait avant la guerre 1939-1945 la profession d'ingénieur diplômé à TUBINGEN.

Qu'à la fin des hostilités il se trouvait à BERLIN-ZEHLENDORF comme Obersturmführer auprès de l'institut d'hygiène des Waffen S.S.

Qu'en raison de son activité en France, où il a servi en qualité de S.S. Oberscharführer dans les "Fuhrungshauptamt" en liaison étroite avec de nombreux "S.D.", il a fait l'objet de l'ordre d'informer N° 1171 du 10 Juillet 1945 de Monsieur le Général Gouverneur Militaire de PARIS pour assassinats et complicité, au profit du 2° Tribunal Militaire.

Que se trouvant incarcéré à la prison militaire du Cherche-Midi, depuis le 5 Juillet 1945, selon ordre d'incarcération N° [illegible] dudit jour de l'officier Général précité et du mandat de dépôt du [illegible] Juillet 1945 du magistrat instructeur, il s'est volontairement donné la mort par pendaison, dans sa cellule, le 25 Juillet 1945 à 17 heures.

.../...

12/1

Que la procédure clôturée par une décision de non-lieu (action publique éteinte) en date du 10 Octobre I945 n'est jamais parvenue au Dépôt Central de MEAUX.

Qu'à la place de celle-ci figure une mention portée, en son temps, par le Greffe du Tribunal Militaire de PARIS " dossier perdu".

Que néanmoins il résulte de la Dépêche N° 32237 MG/DJM/2 CDG en date du 23 Octobre I945, retrouvée aux archives de l'administration centrale conservées par mes soins, que votre accord a été donné au Commissaire du Gouvernement près le 2° Tribunal Militaire de PARIS pour que cette procédure soit adressée au Directeur du Service des Recherches des Crimes de guerre ennemis .

Que le IO Novembre I945, cet organisme sous N° 8786 a transmis le dossier du 2° Tribunal Militaire Permanent de PARIS et certains documents à Monsieur le Professeur GROS à l'Ambassade de France, 4 Carlton Garden à LONDRES, en le priant de bien vouloir communiquer lesdites pièces au Délégué de la Pologne à la Commission des Nations Unies pour les crimes de guerre .

Que toutes les recherches effectuées en vue de retrouver trace du retour de ce dossier sont demeurées vaines .

Que le Commandant de la prison militaire a bien envoyé le 26 Juillet I945 au Commissaire du Gouvernement près le 2° Tribunal Militaire Permanent de PARIS un rapport relatant le suicide de l'intéressé assorti d'une lettre de ce dernier (vraisemblablement écrite peu avant de se donner la mort en vue de justifier son acte).

Mais aucune trace de ces documents n'a été retrouvée aux archives de cet Etablissement .

En revanche sur le registre d'écrou de la prison militaire du Cherche-Midi figure la mention manuscrite :

"J'ai constaté ce jour 25 Juillet I954 à I7 heures 25 le décès du détenu GERSTEIN Kurt, la cause de la mort est manifeste ainsi que l'atteste le sillon visible du cou du sujet et la situation dans laquelle a été trouvé le corps. Il résulte que la mort est dûe par pendaison. Cette manière de se donner la mort ne peut absolument pas être évitée dans une prison ".

Cette transcription est signée " J. TROUILLET" médecin de la prison militaire de PARIS .

Le corps a été remis le 26 Juillet I945 au Commissaire de Police du quartier de Notre-Dame des-Champs pour transport à l'Institut Médico-Légal aux fins d'autopsie, (ci-joint copie de cette attestation retrouvée aux archives de la prison militaire du Cherche-Midi).

../...

12/2

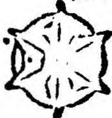
Anlage Nr. 4 Bl. 3

38

183

POLICE D'ISRAEL

QUARTIER GENERAL C-GENERAL



משטרת ישראל

מטה הארצי

A la suite de ce renseignement j'ai demandé à la Préfecture de Police de bien vouloir me faire savoir où avait été inhumé la victime .

Par lettre N° I7I6 F/CAB/SD en date du 2 Mai 1958 Monsieur le Préfet de Police m'a fait savoir que par suite des vérifications auxquelles il avait fait procéder, notamment à l'Institut médico-légal, il avait été établi que le corps de GERSTEIN avait été inhumé le 3 Août 1945 au cimetière de Thiais.



12/3

Anlage Nr. 4 Bl. 4

39

POLICE D'ISRAEL

משטרת ישראל

183

PREFECTURE DE POLICE

COMMISSARIAT DE POLICE DU QUARTIER NOTRE-DAME DES CHAMPS

N°______

COPIE

REPUBLIQUE FRANCAISE
Liberté - Egalité - Fraternité

-:-:-:-:-

PARIS le 26 Juillet 1945

Reçu de la Prison du Cherche-Midi le corps du nommé GERSTEIN Kurt pour transport à l'Institut Médico-Légal aux fins d'autopsie

Le Commissaire du Police:
Signé: ......
(Cachet du Commissaire du Police-Ville de Paris-Quartier Notre-Dame des Champs).

---

Copie certifiée conforme:
L'Officier-Greffier, Chef du Dépôt
Central d'Archives de la Justice Militaire

JUSTICE MILITAIRE

12/4

IMT Bd VI



Dieses Dokument ist von Pohl gezeichnet; es ist Berlin, den 30. April 1942 datiert.

Wir beziehen uns nur zur Erinnerung auf ein Dokument, das wir bereits im Zusammenhang mit dem Lager Ohrdruf erwähnt haben.

Wir gehen weiter zur Lektüre des Dokuments 1584-PS, RF-349.

Das Dokument ist von Göring unterschrieben und an Himmler gerichtet. Es beweist in entscheidender Weise die Verantwortung Görings bei der verbrecherischen Ausnutzung der Arbeitskraft der Deportierten.

„Lieber Himmler!

...Gleichzeitig bitte ich Sie, mir für die Luftwaffenrüstung noch eine möglichst große Anzahl KZ-Häftlinge zur Verfügung zu stellen," das Wort KZ bedeutet Konzentrationslager, „da die bisherige Erfahrung diese Arbeitskräfte als sehr brauchbar herausgestellt hat. Die Luftkriegslage macht die Verlegung der Industrie unter die Erde erforderlich. Gerade hierbei lassen sich KZ-Sträflinge arbeitsmäßig und lagermäßig besonders gut zusammenfassen."

Wir kennen somit die Verantwortlichen für diese furchtbaren Bedingungen, unter denen die Häftlinge von Dora gehalten wurden, und dieser Verantwortliche sitzt auf der Anklagebank.

VORSITZENDER: Herr Dubost, wollen Sie sagen, daß dieser Brief die Verantwortung des Angeklagten Göring für die Experimente, die stattgefunden haben, beweist, oder nur für die Tatsache, daß diese Gefangenen als Arbeitskräfte benützt wurden?

M. DUBOST: Wir haben nicht von Experimenten, sondern nur von Internierungen in unterirdischen Lagern, wie „Dora", gesprochen, über die der Zeuge Balachowsky gestern im ersten Teil seiner Aussage ausgesagt hat.

Was den Vernichtungswillen betrifft, über den wir seit Beginn unserer heutigen Ausführung sprechen, so betrachten wir ihn als erwiesen, und zwar zunächst auf Grund des Textes des Dokuments R-91, RF-347, das wir zur Verlesung gebracht haben, und ferner durch die Erklärungen, die von Zeugen abgegeben worden sind. Sie haben Ihnen den Beweis erbracht, daß in allen Lagern, in denen sie sich aufhielten, der gleiche Prozeß der Vernichtung durch Arbeit ins Werk gesetzt worden ist.

Was die brutale Vernichtung durch Gas anbetrifft, so haben wir hier Rechnungen über Erstickungsgase gefunden, die für Oranienburg und Auschwitz bestimmt waren. Die Rechnungen werden dem Gerichtshof als RF-350 vorgelegt; die französische Übersetzung dieser Rechnungen, der Ordnung halber muß ich es erwähnen,



stimmt mit dem deutschen Text nicht ganz überein; in Zeile 5 soll es nicht „Ausrottung", sondern „Reinigung" heißen.

Die Zeugin, Frau Vaillant-Couturier hat uns berichtet, daß die Gase, die für die Vernichtung von Läusen und anderem Ungeziefer gebraucht wurden, auch zur Vernichtung von Menschen dienten. Außerdem beweist die Menge und die Häufigkeit der Lieferungen, und die große Zahl der Rechnungen, die wir hier unterbreiten, daß diese Gase einen doppelten Zweck hatten.

Wir sind im Besitz der Rechnungen vom 14. und 16. Februar, 8., 13. und 20. März, vom 11. und 27. April und vom 12., 26. und 31. Mai, die sämtlich als Dokument RF-350 niedergelegt sind.

Ich möchte den Gerichtshof um sorgfältige Prüfung dieser Rechnungen bitten. Man kann feststellen, daß die Mengen von giftigen Kristallen, die nach Oranienburg und Auschwitz geschickt wurden, beträchtlich waren: Aus einer Faktura vom 30. April 1944 wird der Gerichtshof ersehen, daß 832 kg Kristalle versandt wurden, das sind 555 kg netto.

VORSITZENDER: Was ist das für ein Dokument, das Sie eben vorgelegt haben?

M. DUBOST: Vom 30. April 1944; aber ich greife dieses ganz zufällig heraus.

VORSITZENDER: Ich frage nicht nach dem Datum. Was ich wissen möchte ist, welche Beweiskraft man diesem Dokument zuerkennen kann? Stammt es von einer der offiziellen französischen Kommissionen?

M. DUBOST: Es handelt sich um ein amerikanisches Dokument, das in den amerikanischen Archiven als 1553-PS geführt wird.

VORSITZENDER: Herr Dubost, diese Bemerkung am Ende des Dokuments 1553-PS war auf dem Original-Dokument nicht vorhanden, das von den Vereinigten Staaten vorgelegt worden ist?

M. DUBOST: Nein, Herr Präsident, aber Sie haben alle Originale in dem Aktenstück vor sich, das Ihnen der Gerichtssekretär soeben überreicht hat.

VORSITZENDER: Wenn Sie nicht ein Affidavit zur Identifizierung der Originale vorlegen, bilden die Originale an sich kein Beweismittel. Sie müssen die Echtheit dieser Dokumente, die Sie uns soeben vorgelegt haben, entweder durch einen Zeugen oder durch ein Affidavit beweisen; die Dokumente allein beweisen durch sich selbst nichts.

M. DUBOST: Diese Dokumente sind von der amerikanischen Armee gefunden und in die Archive des Nürnberger Prozesses eingereiht worden. Ich habe sie den Archiven der Amerikanischen Delegation entnommen und habe ihnen dieselbe Glaubwürdigkeit

Anlage Nr. 5 Bl. 1

beigemessen wie den übrigen Dokumenten, die sich in den Archiven meiner amerikanischen Kollegen befinden. Es handelt sich zweifellos um Kriegsbeute der amerikanischen Armee.

VORSITZENDER: Es handelt sich hier um zwei Punkte, Herr Dubost; der erste ist folgender: Wurde das Dokument 1553-PS von einem Offizier der Vereinigten Staaten beglaubigt? Alle Dokumente, auf die Sie im vorliegenden Fall unsere Aufmerksamkeit lenken, sind, soweit wir sehen können, von niemandem beglaubigt. Wir können diese Dokumente nicht zur Kenntnis nehmen, da sie private Dokumente sind, und, wenn sie dem Gerichtshof nicht verlesen werden, sind sie nicht zum Beweis zugelassen. Dieser Beweis könnte ganz einfach durch eine Bescheinigung oder durch ein Affidavit im Anhang zu diesen Dokumenten erbracht werden, aus dem hervorgeht, daß sie mit den Beweisstücken der Vereinigten Staaten übereinstimmen.

M. DUBOST: Die Dokumente, die ich soeben vorlegte, sind durchwegs Dokumente der Vereinigten Staaten; sie befinden sich alle in den Archiven der Delegation der Vereinigten Staaten als 1553-PS.

VORSITZENDER: Herr Dubost! Das amerikanische Dokument 1553-PS ist dem Gerichtshof noch nicht überreicht worden, und der Gerichtshof ist der Ansicht, daß von diesem Beweisstück ohne Identifizierung nicht amtlich Kenntnis genommen werden kann. Der Gerichtshof hält eine kurze eidesstattliche Erklärung zur Bescheinigung der Richtigkeit des Dokuments für erforderlich.

M. DUBOST: Wir werden unsere Kollegen von der Amerikanischen Anklagebehörde um diese Erklärung bitten; wir konnten nicht annehmen, daß dieses Dokument aus ihren Archiven abgelehnt werden würde.

Im übrigen braucht der Vernichtungswille nicht durch diese Dokumente bewiesen zu werden; er ist durch Zeugenaussagen reichlich bestätigt worden, die wir hier dem Gerichtshof zu Gehör gebracht haben. Der Zeuge Boix hat uns die folgenden Worte berichtet:

„Niemand darf lebend von hier herauskommen; es gibt nur einen Ausgang, das ist der Schornstein des Krematoriums."

Das Dokument RF-311 besagt auf Seite 49 oben, Seite 36 des deutschen Textes:

„Die einzige Erklärung, welche SS-Leute den Häftlingen gaben, war die, daß kein Gefangener jemals lebend diesen Ort verlassen dürfe."

Seite 179, vorletzter Absatz des französischen Textes, Seite 152 des deutschen Textes:





„Die SS sagte uns: Es gibt nur einen einzigen Ausgang, und das ist der Schornstein."

Seite 174, Seite 148 des deutschen Textes:

„Dieses Lager diente hauptsächlich dazu, die größtmögliche Anzahl von Menschen zu vernichten; es hieß daher Vernichtungslager."

Diese Zerstörung, diese Vernichtung der Internierten, erfolgte in zwei verschiedenen Formen, die eine war progressiver Natur, die andere brutal.

Wir entnehmen dem Bericht einer Delegation von britischen Parlamentariern vom April 1945, RF-351, die folgenden Worte, Seite 9, Absatz 3:

„Obgleich mit der Reinigung des Lagers bereits seit über einer Woche vor unserem Besuch begonnen worden war, ... war unser sofortiger und fortgesetzter Eindruck der einer intensiven allgemeinen Unsauberkeit. ...

Wir schließen mit der Feststellung, daß nach unserer wohlüberlegten und einstimmigen Meinung, die sich auf das verfügbare Beweismaterial gründet, eine Politik stetiger Aushungerung und unmenschlicher Brutalität lange Zeit hindurch in Buchenwald angewendet worden ist, und daß solche Lager die tiefste Stufe darstellen, zu der die Menschheit je hinabgestiegen ist."

Das gleiche geht aus dem Bericht des von General Eisenhower gebildeten Komitees hervor, RF-352:

„Das Ziel dieses Lagers war die Vernichtung. Und die Mittel dieser Vernichtung: der Hunger, die Folter, die Übervölkerung der Schlafsäle und die Krankheit. Das Ergebnis dieser Maßnahmen wurde noch dadurch gesteigert, daß die Gefangenen gezwungen waren, in einer angrenzenden Waffenfabrik zu arbeiten, wo Gewehre, Kleinfeuerwaffen und anderes Material für die deutsche Armee hergestellt wurden."

Die Mittel für die progressive Vernichtung waren vielseitig; dies zeigen die Dokumente, sozusagen vorgedruckte Formulare aus Auschwitz, für die Anzahl der Schläge, die den Betroffenen verabreicht werden konnten.

VORSITZENDER: Herr Dubost, der Gerichtshof ist der Ansicht, daß diese Dokumente jetzt im Augenblick nicht zugelassen werden können. Vielleicht ist es Ihnen möglich, die Frage zu prüfen, und uns dann Unterlagen zu beschaffen, die die Echtheit der Dokumente beweisen. Wir können die Dokumente aber nicht einfach zulassen auf Ihre Erklärung hin, daß Sie sie für echt halten.

M. DUBOST: Alles in den Lagern diente dazu, die progressive Vernichtung der Häftlinge vorzubereiten: ihre Lage, ihr hartes

Anlage Nr.5 Bl.2

Arbeit in jeder Weise zu unterstützen. Der Gerichtshof ist daher sehr darauf bedacht, daß die Vorschriften, die hinsichtlich der Dokumente festgelegt worden sind, eingehalten werden. Er ist auch der Ansicht, daß Abschriften von Originaldokumenten jedenfalls alle Angaben enthalten müssen, die in den Originaldokumenten selbst enthalten waren.

Dieses Dokument 532-PS nun weist als Abschrift nicht die handschriftliche Randbemerkung auf, die das Originaldokument zeigt. Auf jeden Fall ist es wichtig, daß die Abschriften alle Angaben des Originals enthalten.

Dann möchte ich noch auf eine andere Sache zu sprechen kommen. Ich bemerkte bereits, daß es sehr wichtig ist, daß Dokumente, wenn sie zum Beweis vorgelegt werden, nicht nur als Beweisstücke Nummern erhalten sollen, sondern daß diese Beweisstücknummern bei der Vorlage auch genannt werden und noch wichtiger, oder mindestens ebenso wichtig ist es, daß die Bescheinigung über die Herkunft des Dokuments dem Gerichtshof ebenfalls vorgewiesen wird. Alle Dokumente, die von den Vereinigten Staaten vorgelegt worden sind, waren mit einer Bescheinigung über Fundort oder Herkunft versehen. Es ist wichtig, daß dieses Verfahren in jedem Fall angewandt wird.

Als letztes möchte ich darauf hinweisen, daß es sehr angenehm wäre, sowohl für die Verteidiger wie für die Richter, wenn sie über das beabsichtigte Programm der Ankläger für den nächsten Tag zumindest am Vorabend unterrichtet würden. Es ist wahr, wie gesagt wurde, daß dies von der Anklagevertretung vielleicht nicht in allen Fällen regelmäßig durchgeführt worden ist; es wurde jedoch, soweit ich mich erinnere, in vielen Fällen getan. Es ist sicherlich das passendste Verfahren, und der Gerichtshof wünscht, daß es durchgeführt wird. Der Gerichtshof würde gern wissen, welche Fragen Sie, Herr Dubost, morgen behandeln wollen, und wäre sehr dankbar, wenn die Französische Anklagebehörde mitteilen würde, wieviel Zeit ihre Anklage voraussichtlich noch in Anspruch nehmen wird. Der Gerichtshof möchte, daß Sie ihm und den Verteidigern vor Schluß oder am Schluß Ihres Vortrags von heute Nachmittag das Programm für morgen bekanntgeben.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Herr Vorsitzender! Darf ich einige Worte zu der Frage der Dokumente sagen? Ich hatte während der Verhandlungspause Gelegenheit, mich mit meinem Freund, Herrn Dodd, und meinem Freund, Herrn Dubost, darüber zu beraten; alle PS-Dokumente gehören zu einer Reihe von erbeuteten Dokumenten, deren Herkunft und weitere Behandlung am 22. November von Major Coogan beglaubigt wurde, wie dies von meinem Freund, Oberst Storey, dargelegt worden ist.



Es ist die Ansicht der Anklagebehörde, daß alle solche Dokumente, die auf diese Weise erbeutet und beglaubigt wurden, zulässig sind, und sie ist natürlich gern bereit, dies dem Gerichtshof zu jeder gewünschten Zeit näher darzulegen. Ich betone „zulässig"; der Wert, den der Gerichtshof irgendeinem dieser Dokumente beimißt, geht selbstverständlich aus dem Inhalt des Dokuments und aus den Umständen hervor, unter denen es zustandegekommen ist. Das ist der alleinige Grund, aus dem ich es wagte, jetzt zu unterbrechen, daß nämlich eine Verwechslung entstehen könnte zwischen der allgemeinen Beglaubigung eines Dokuments als Beutedokument, was durch Major Coogans' eidesstattliche Erklärung geschehen ist, und der Einzelbeglaubigung der Übersetzung, das heißt der Richtigkeit der Übersetzung der verschiedenen Dokumente, die am Ende jedes einzelnen amerikanischen Dokuments erscheint. Mein Freund, Herr Dodd, und ich legten großen Wert darauf, diesen Punkt dem Gerichtshof vorzutragen, und wir sind gern bereit, dem Gerichtshof jede weitere Auskunft zu geben, die gewünscht wird.

VORSITZENDER: Bezieht sich die eidesstattliche Erklärung Major Coogans auf alle anderen Dokumentenserien, die von den Vereinigten Staaten vorgelegt werden?

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Sie bezieht sich auf PS und, ich glaube, auf die Buchstaben D, C, L, R und EC.

VORSITZENDER: Hat diese Beglaubigung auch Gültigkeit für dieses Stück Papier, das mit 532-PS bezeichnet ist und keine weitere Kennzeichnung aufweist?

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ja. Die eidesstattliche Erklärung beweist, daß dieses Dokument ein deutsches Beutedokument ist, sie beweist auch den ganzen Vorgang, nämlich das, was danach geschehen ist. Ich habe den Gerichtshof mit der Verlesung nicht belästigt, weil wir die Vorlage des Papiers als solche für zulässig ansehen; die Frage der Bedeutung kann selbstverständlich verschieden sein.

VORSITZENDER: Ja.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ich möchte nicht, daß der Gerichtshof der irrigen Auffassung ist, jedes Dokument sei einzeln beglaubigt worden. Beglaubigt werden jene Stücke, die nicht Beutedokumente sind. Wenn ein Dokument aus einer in Artikel 21 erwähnten Quelle stammt, dann beglaubigt eine dazu befugte Stelle der zuständigen Regierung seine Herkunft, und das geschieht im einzelnen. Beutedokumente jedoch werden von uns nicht einzeln beglaubigt; wir berufen uns da auf das Affidavit von Major Coogan.

VORSITZENDER: Ja. Einen Augenblick! Sir David, es ist vielleicht richtig, mit Bezug auf dieses Dokument 532-PS oder auf denjenigen Teil des Dokuments, der vorgelegt wurde, festzustellen, daß

Anlage Nr. 5 B 2.3

erstens die Abschrift, die uns vorgelegt wurde, nicht die Randbemerkung enthielt, und daß es daher falsch ist. Wir stimmen Ihrer Ansicht zu, daß es durch Major Coogans Affidavit, wie Sie sagen, beglaubigt ist. Das ist zulässig. Das hat aber natürlich nichts mit seinem Wert zu tun. Darüber sprach Dr. Exner.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: So habe ich es verstanden, Herr Präsident.

VORSITZENDER: Es ist ein Dokument privater Natur und nicht ein Stück, von dem wir offiziell Kenntnis nehmen können, es ist von der Amerikanischen oder einer anderen Anklagebehörde nicht vor dem Gerichtshof verlesen worden und stellt auch jetzt kein Beweismaterial dar, da es von Herrn Dubost nicht verlesen wurde.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Herr Präsident! Dazu möchte ich natürlich nichts weiter sagen; das ist eine Entscheidung des Gerichtshofs. Das, was ich betonen wollte, ist, daß die PS-Dokumente als solche beglaubigt sind und — selbstverständlich vorbehaltlich ihrer Verlesung vor dem Gerichtshof — vorgelegt werden können.

VORSITZENDER: Ich danke Ihnen, wir verstehen das vollkommen. Ich möchte im Namen des Gerichtshofs die Französische Anklagebehörde und ihren Stab um Entschuldigung bitten; ich erfahre soeben, daß die Randbemerkung auch auf der Übersetzung erscheint. Ich bitte Sie daher um Entschuldigung, Herr Dubost.

M. DUBOST: Vielen Dank, Herr Präsident! Der Gerichtshof erinnert sich sicherlich daran, daß er heute Morgen das Dokument 1553-PS abgelehnt hat. Der Gerichtshof erinnert sich daran, daß es Rechnungen enthielt über Gase, die für Oranienburg und Auschwitz bestimmt waren. Ich glaube, daß das Dokument 1553-PS, da es schon beglaubigt ist, nach den Erklärungen von Sir David vom Gerichtshof zugelassen werden wird.

VORSITZENDER: Ist es verlesen worden, Herr Dubost?

M. DUBOST: Ja, Herr Präsident! Ich war heute Morgen dabei, es zu verlesen. Es ist das siebenundzwanzigste Dokument im zweiten Buch von heute Morgen. Das Dokument wurde vom Gerichtshof nicht zugelassen, da der Gerichtshof von mir die Vorlage eines Affidavits verlangte. Die Intervention von Sir David ersetzt dieses Affidavit. Ich bitte den Gerichtshof um Entschuldigung wegen dieses Ansuchens, ich wäre jedoch dankbar, wenn er das Dokument, das er heute Morgen zurückgewiesen hat, annehmen würde.

VORSITZENDER: Gut.

M. DUBOST: Ich danke Ihnen, Herr Präsident!

VORSITZENDER: Herr Dubost, es handelt sich um Gas, nicht wahr?



M. DUBOST: Ja, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Es handelt sich um eine Rechnung, sowie um mehrere andere Rechnungen, auf die Sie hinwiesen.

M. DUBOST: Das ist richtig. Das Ganze stellte Dokument 1553-PS, RF-350, dar. Dieses Dokument gehört zu der Serie von Urkunden, die durch das Affidavit, von dem Sir David soeben sprach, gedeckt sind.

VORSITZENDER: Herr Dubost, wenn Sie diesem Punkt Wert beimessen, wäre es Ihnen möglich, die in diesen anderen Rechnungen enthaltenen Zahlen anzugeben? Ich meine die Gasmengen.

M. DUBOST: Sehr gern, Herr Präsident.

VORSITZENDER: Nur, damit sie in unserem stenographischen Protokoll enthalten sind.

M. DUBOST: 14. Februar 1944: brutto: 832 Kilogramm, Netto: 555 Kilogramm, Bestimmungsort Auschwitz, 16. Februar 1944: brutto: 832 Kilogramm, Netto: 555 Kilogramm, Bestimmungsort Oranienburg, 13. März 1944: brutto: 896 Kilogramm, Netto: 598 Kilogramm, Bestimmungsort Auschwitz, 13. März 1944: brutto: 896 Kilogramm, Netto: 598 Kilogramm, Bestimmungsort Oranienburg, 30. April 1944: brutto 832 Kilogramm, Netto: 555 Kilogramm, Bestimmungsort Auschwitz, 30. April 1944: brutto: 832 Kilogramm, Netto: 555 Kilogramm, Bestimmungsort Auschwitz, 18. Mai 1944: brutto: 832 Kilogramm, Netto: 555 Kilogramm, Bestimmungsort Oranienburg, 31. Mai 1944: brutto: 832 Kilogramm, Netto: 555 Kilogramm, Bestimmungsort Auschwitz.

Das scheint mir alles zu sein.

Dem Dokument 1553-PS sind die Aussage Gersteins sowie die Erklärungen des Chefs der amerikanischen Dienststelle, die diese Dokumente gefunden hat, beigefügt.

Mit Erlaubnis des Gerichtshofs möchte ich mit meinem Vortrag über die Verbrechen gegen die in Deutschland internierten alliierten Kriegsgefangenen, wie wir sie den Angeklagten vorwerfen, fortfahren. Dokument 735-PS, das der Gerichtshof auf Seite 68 des Dokumentenbuches findet, und das wir vorhin als RF-371 vorgelegt haben, berichtet von wichtigen Besprechungen zwischen Kaltenbrunner, Ribbentrop und Göring, in deren Verlauf die Liste der Luftkriegshandlungen festgehalten wurden, die Terrorakte darstellen.

Es wurde entschieden, daß das Lynchen die beste Züchtigung für alle Handlungen gegen die Zivilbevölkerung sei, die die Deutsche Regierung als Terrorakte betrachtete.

Anlage Nr. 5 - 824

Schoenberner „Der gelbe Stern" 4. Aufl. 1961 Anlage Nr 6 Bl 1

# Das Vernichtungslager

Die Konzentrationslager mit ihren zahllosen Nebenlagern und Außenkommandos breiteten sich wie ein riesiges Netz über ganz Deutschland. Sie waren aus jeder größeren Stadt leicht zu erreichen. Ihre Namen drangen in alle Welt. Dachau, Buchenwald, Mauthausen, Ravensbrück brachten den Völkern Europas eine neue deutsche Geographie bei. Und es wurden überall in den besetzten Gebieten immer neue Lager errichtet. Es gab verschiedene Kategorien, verschiedene Grade der Grausamkeit, aber überall erwarteten den Häftling viehische Mißhandlung, Hunger, Krankheit, Schwerarbeit und Tod. Die Menschen starben vor Erschöpfung, wurden ermordet oder stürzten sich aus Verzweiflung selbst in den stromgeladenen Stacheldraht.

Das monströse Programm der »Endlösung« erforderte andere Methoden. In Deutschland hatte man bereits unter dem Vorwand der »Euthanasie« Geisteskranke in luftdichten Kammern durch Gas erstickt. Nun wurde dieses Verfahren im großen Stil angewandt. Auf polnischem Boden entstanden die Vernichtungslager, in denen außer einem Aufräumungskommando keine Häftlinge lebten: Chelmno, Belzec, Sobibor und Treblinka. Hier wurden die Menschen unmittelbar nach ihrer Ankunft getötet. Es gab auch kombinierte Vernichtungs- und Konzentrationslager wie Majdanek und vor allem Auschwitz-Birkenau, der größte Zwangsarbeits-Konzern in Hitlers Reich und gleichzeitig das größte Menschenschlachthaus, das mit vier Krematorien eine »Tageskapazität« von über 9000 vergaster und verbrannter Menschen erreichte. Mit den Gaskammern wurde der Massenmord industrialisiert. Es kamen mehr Menschen, als man je hätte erschießen können. Die Todesfabriken verschluckten sie alle. Und wer nicht im Gas erstickte, der wurde durch Arbeit getötet, und wer nicht jetzt starb, starb in einem Vierteljahr.

Diejenigen, die bei der Selektion als arbeitsfähig aussortiert werden, erwartet die Hölle auf Erden. Weder Bilder noch Texte können uns am eigenen Leibe fühlen lassen, was es heißt, acht Stunden bei glühender Sonne Strafappell zu stehen oder in Schneewasser auf 28 Grad unterkühlt zu werden; auf den Prügelbock geschnallt zu sein oder der Erhängung von Kameraden zuzusehen; mit vor Schwäche zitterndem Körper schwere Zementsäcke zu schleppen oder zur Belustigung der Aufseher Kniebeugen zu machen, und dabei zu wissen, daß totgeprügelt wird, wer zusammenbricht.

Dies ist der indirekte Weg in den Tod; ein Leben unter der ständigen Drohung der rauchenden Kamine – auf kurze Zeit noch einmal verliehen zum Nutzen der Verleiher. »Vernichtung durch Arbeit« nennt man das offiziell. Für drei Reichsmark pro Tag vermietet die SS die Häftlinge als billige Arbeitskraft an die schlesischen Kohlengruben und die verlagerten Rüstungsbetriebe, die sich wie Parasiten in der Nähe des Lagers niederlassen: Siemens-Schuckert, Krupp und vor allem IG-Farben, die sogar ein eigenes Nebenlager errichten. Frauen wie Männer arbeiten bis zum physischen Zusammenbruch – eine moderne Sklavenarmee, die ihre »unbrauchbar« gewordenen Gefangenen täglich an die Gaskammern abgibt und durch immer neue Transporte wieder aufgefüllt wird.

So wurde der Mord zum Geschäft. Das System der Ausbeutung und Verwertung des Menschen war lückenlos. Man beraubte ihn seiner Wertsachen und Kleider, tötete seine arbeitsunfähigen Familienangehörigen, benutzte seine Arbeitskraft bis zur totalen physischen Erschöpfung oder verstümmelte seinen Körper durch medizinische Experimente, zog noch aus der Leiche die Goldzähne und verwandte ihre Asche als Dünger. Man tötete die Menschen einzeln und waggonweise und führte Buch über den Mord, weil man wissen wollte, was man tat, weil es die Vorgesetzten wissen sollten und weil man nicht für möglich hielt, daß dies je ein Ende nehmen könnte.

Jahrelang rollten die Transporte. Das Auswärtige Amt sorgte für die diplomatische Absicherung nach außen, die Gestapo organisierte den Menschenfang, das Verkehrsministerium stellte die Fahrpläne zusammen und die Lagerkommandantur in Auschwitz baute immer größere Vernichtungsanlagen.

Man liest die Schilderungen der wenigen, die dieses Inferno überlebten, und die unglaublichen Aktenvermerke der Mörder, die ihre Angaben bestätigen. Je mehr man liest, desto weniger kann man es fassen. Und doch vermag keiner dieser Berichte die Wirklichkeit zu erreichen. Die menschliche Sprache hat keine Worte dafür.

**Ein Augenzeuge berichtet**

Am anderen Tage fuhren wir nach Belcec. Ein kleiner Spezialbahnhof war zu diesem Zweck an einem Hügel hart nördlich der Chaussee Lublin–Lemberg im linken Winkel der Demarkationslinie geschaffen worden. Südlich der Chaussee einige Häuser mit der Inschrift »Sonderkommando Belcec der Waffen-SS«. Da der eigentliche Chef der gesamten Tötungsanlagen, der Polizeihauptmann Wirth, noch nicht da war, stellte Globocnek mich dem SS-Hauptsturmführer Obermeyer (aus Pirmasens) vor. Dieser ließ mich an jenem Nachmittag nur das sehen, was er mir eben zeigen mußte. Ich sah an diesem Tag keine Toten, nur der Geruch der ganzen Gegend im heißen August war pestilenzartig, und Millionen von Fliegen waren überall zugegen. – Dicht bei dem kleinen zweigleisigen Bahnhof war eine große Baracke, die sogenannte Garderobe, mit einem großen Wertsachenschalter. Dann folgte ein Zimmer mit etwa 100 Stühlen, der Friseurraum. Dann eine kleine Allee im Freien unter Birken, rechts und links von doppeltem Stacheldraht umzäunt, mit Inschriften: Zu den Inhalier- und Baderäumen! – Vor uns eine Art Badehaus mit Geranien, dann ein Treppchen, und dann rechts und links je 3 Räume 5 x 5 Meter, 1,90 Meter hoch, mit Holztüren wie Garagen. An der Rückwand, in der Dunkelheit nicht recht sichtbar, große hölzerne Rampentüren. Auf dem Dach als »sinniger, kleiner Scherz« der Davidstern!! – Vor dem Bauwerk eine Inschrift: Heckenholt-Stiftung! – Mehr habe ich an jenem Nachmittag nicht sehen können.
Am anderen Morgen kurz vor sieben kündigt man mir an: In zehn Minuten kommt der erste Transport! – Tatsächlich kam nach einigen Minuten der erste Zug von Lemberg aus an. 45 Waggons mit 6700 Menschen, von denen 1450 schon tot waren bei ihrer Ankunft. Hinter den vergitterten Luken schauten, entsetzlich bleich und ängstlich, Kinder durch, die Augen voller Todesangst, ferner Männer und Frauen. Der Zug fährt ein: 200 Ukrainer reißen die Türen auf und peitschen die Leute mit ihren Lederpeitschen aus den Waggons heraus. Ein großer Lautsprecher gibt die weiteren Anweisungen: Sich ganz ausziehen, auch Prothesen, Brillen usw. Die Wertsachen am Schalter abgeben, ohne Bons oder Quittung. Die Schuhe sorgfältig zusammenbinden (wegen der Spinnstoffsammlung), denn in dem Haufen von reichlich 25 Meter Höhe hätte sonst niemand die zugehörigen Schuhe wieder zusammenfinden können. Dann die Frauen und Mädchen zum Friseur, der mit zwei, drei Scherenschlägen die ganzen Haare abschneidet und sie in Kartoffelsäcken verschwinden läßt. »Das ist für irgendwelche Spezialzwecke für die U-Boote bestimmt, für Dichtungen oder dergleichen!« sagt mir der SS-Unterscharführer, der dort Dienst tut. – Dann setzt sich der Zug in Bewegung. Voran ein bildhübsches junges Mädchen, so gehen sie alle die Allee entlang, alle nackt, Männer, Frauen, Kinder, ohne Prothesen. Ich selbst stehe mit dem Hauptmann Wirth oben auf der Rampe zwischen den Kammern. Mütter mit ihren Säuglingen an der Brust, sie kommen herauf, zögern, treten ein in die Todeskammern! – An der Ecke steht ein starker SS-Mann, der mit pastoraler Stimme zu den Armen sagt: »Es passiert euch nicht das Geringste! Ihr müßt nur in den Kammern tief Atem holen, das weitet die Lungen, diese Inhalation ist notwendig wegen der Krankheiten und Seuchen.« Auf die Frage, was mit ihnen geschehen würde, antwortet er: »Ja, natürlich, die Männer müssen arbeiten, Häuser und Chausseen bauen, aber die Frauen brauchen nicht zu arbeiten. Nur wenn sie wollen, können sie im Haushalt oder in der Küche mithelfen.« – Für einige von diesen Armen ein kleiner Hoffnungsschimmer, der ausreicht, daß sie ohne Widerstand die paar Schritte zu den Kammern gehen – die Mehrzahl weiß Bescheid, der Geruch kündet ihnen ihr Los! – So steigen sie die kleine Treppe herauf, und dann sehen sie alles. Mütter mit Kindern an der Brust, kleine nackte Kinder, Erwachsene, Männer, Frauen, alle nackt – sie zögern, aber sie treten in die Todeskammern, von den anderen hinter ihnen vorgetrieben oder von den Lederpeitschen der SS getrieben. Die Mehrzahl ohne ein Wort zu sagen. Eine Jüdin von etwa 40 Jahren, mit flammenden Augen, ruft das Blut, das hier vergossen wird, über die Mörder. Sie erhält 5 oder 6 Schläge mit der Reitpeitsche ins Gesicht, vom Hauptmann Wirth persönlich, dann verschwindet auch sie in der Kammer. Viele Menschen beten. Ich bete mit ihnen, ich drücke mich in eine Ecke und schreie laut zu meinem und ihrem Gott. Wie gerne wäre ich mit ihnen in die Kammer gegangen, wie gerne wäre ich ihren Tod mitgestorben. Sie hätten dann einen uniformierten SS-Offizier in ihren Kammern gefunden – die Sache wäre als Unglücksfall aufgefaßt und behandelt worden, sang- und klanglos verschollen. Noch also darf ich nicht. Ich muß noch zuvor verkünden, was ich hier erlebe! – Die Kammern füllen sich. Gut vollpacken – so hat es der Hauptmann Wirth befohlen. Die Menschen stehen einander auf den Füßen. 700 bis 800 auf 25 Quadratmetern, in 45 Kubikmetern! Die SS zwängt sie physisch zusammen, soweit es überhaupt geht. – Die Türen schließen sich. Währenddessen warten die anderen draußen im Freien nackt ... Jetzt endlich verstehe ich auch,

warum die ganze Einrichtung Heckenholt-Stiftung heißt. Heckenholt ist der Chauffeur des Dieselmotors, ein kleiner Techniker, gleichzeitig Erbauer dieser Anlage. Mit den Dieselauspuffgasen sollen die Menschen zu Tode gebracht werden. Aber der Diesel funktioniert nicht! Der Hauptmann Wirth kommt. Man sieht, es ist ihm peinlich, daß das gerade heute passieren muß, wo ich hier bin. Jawohl, ich sehe alles! und ich warte. Meine Stoppuhr hat alles brav registriert. 50 Minuten, 70 Sekunden – der Diesel springt nicht an! Die Menschen warten in ihren Gaskammern. Vergeblich! Man hört sie weinen, schluchzen ... Der Hauptmann Wirth schlägt mit seiner Reitpeitsche den Ukrainer, der dem Unterscharführer Heckenholt beim Diesel helfen soll, 12-, 13mal ins Gesicht. Nach zwei Stunden 49 Minuten – die Stoppuhr hat alles wohl registriert – springt der Diesel an. Bis zu diesem Augenblick leben die Menschen in diesen 4 Kammern, viermal 750 Menschen in 4 mal 45 Kubikmetern! – Von neuem verstreichen 25 Minuten. Richtig, viele sind jetzt tot. Man sieht das durch das kleine Fensterchen, in dem das elektrische Licht die Kammern einen Augenblick beleuchtet. Nach 28 Minuten leben nur noch wenige. Endlich, nach 32 Minuten ist alles tot! –

Von der anderen Seite öffnen Männer vom Arbeitskommando die Holztüren. Man hat ihnen – selbst Juden – die Freiheit versprochen und einen gewissen Promillesatz von allen gefundenen Werten für ihren schrecklichen Dienst. Wie Basaltsäulen stehen die Toten aufrecht aneinandergepreßt in den Kammern. Es wäre auch kein Platz, hinzufallen oder auch nur sich vornüber zu neigen. Selbst im Tode noch kennt man die Familien. Sie drücken sich, im Tode verkrampft, noch die Hände, so daß man Mühe hat, sie auseinander zu reißen, um die Kammern für die nächste Charge frei zu machen. Man wirft die Leichen – naß von Schweiß und Urin, kotbeschmutzt, Menstruationsblut an den Beinen, heraus. Kinderleichen fliegen durch die Luft. Man hat keine Zeit. Die Reitpeitschen der Ukrainer sausen auf die Arbeitskommandos. Zwei Dutzend Zahnärzte öffnen mit Haken den Mund und sehen nach Gold. Gold links, ohne Gold rechts. Andere Zahnärzte brechen mit Zangen und Hämmern die Goldzähne und Kronen aus den Kiefern. – ... Die nackten Leichen wurden auf Holztragen nur wenige Meter weit in Gruben von 100 mal 20 mal 12 Meter geschleppt. Nach einigen Tagen gärten die Leichen hoch und fielen alsdann kurze Zeit später stark zusammen, so daß man eine neue Schicht auf dieselben draufwerfen konnte. Dann wurden zehn Zentimeter Sand darüber gestreut, so daß nur noch vereinzelte Köpfe und Arme herausragten. – Ich sah an einer solchen Stelle Juden in den Gräbern auf den Leichen herumklettern und arbeiten. Man sagte mir, daß versehentlich die tot Angekommenen eines Transportes nicht entkleidet worden seien. Dies müßte natürlich wegen der Spinnstoffe und Wertsachen, die sie sonst mit ins Grab nähmen, nachgeholt werden. Weder in Belcec noch in Treblinka hat man sich irgendeine Mühe gegeben, die Getöteten zu registrieren oder zu zählen. Die Zahlen waren nur Schätzungen nach dem Waggoninhalt ...

Am anderen Tage – dem 19. August 1942 – fuhren wir mit dem Auto des Hauptmanns Wirth nach Treblinka, 120 km NNO von Warschau. Die Einrichtung war etwa dieselbe, nur viel größer als in Belcec. Acht Gaskammern und wahre Gebirge von Koffern, Textilien und Wäsche. Zu unseren Ehren wurde im Gemeinschaftssaal im typisch Himmlerschen altdeutschen Stil ein Bankett gegeben. Das Essen war einfach, aber es stand alles in jeder Menge zur Verfügung. Himmler selbst hatte angeordnet, daß die Männer dieser Kommandos soviel Fleisch, Butter und sonstiges erhielten, insbesondere Alkohol, wie sie wollten.

Wir fuhren dann mit dem Auto nach Warschau. Dort traf ich, als ich vergeblich ein Schlafwagenbett zu erhalten versuchte, im Zug den Sekretär der Schwedischen Gesandtschaft in Berlin, Baron von Otter. Ich habe, noch unter dem frischen Eindruck der entsetzlichen Erlebnisse, diesem alles erzählt mit der Bitte, dies seiner Regierung und den Alliierten sofort zu berichten, da jeder Tag Verzögerung weiteren Tausenden und Zehntausenden das Leben kosten müsse ... Ich traf dann Herrn von Otter noch zweimal in der Schwedischen Gesandtschaft. Er hatte inzwischen nach Stockholm berichtet und teilte mir mit, daß dieser Bericht erheblichen Einfluß auf die schwedisch-deutschen Beziehungen gehabt habe. Ich versuchte, in gleicher Sache dem Päpstlichen Nuntius in Berlin Bericht zu erstatten. Dort wurde ich gefragt, ob ich Soldat sei. Daraufhin wurde jede weitere Unterhaltung mit mir abgelehnt, und ich wurde zum Verlassen der Botschaft seiner Heiligkeit aufgefordert. Beim Verlassen der Päpstlichen Botschaft wurde ich von einem Polizisten mit dem Rade verfolgt, der kurz an mir vorbeifuhr, abstieg, mich, dann aber völlig unbegreiflicherweise laufen ließ. Ich habe dann alles dies Hunderten von Persönlichkeiten berichtet, u. a. dem Syndikus des katholischen Bischofs von Berlin, Herrn Dr. Winter, mit der ausdrücklichen Bitte um Weitergabe an den päpstlichen Stuhl.



*Niederschrift des SS-Obersturmführers Kurt Gerstein am 4. Mai 1945 in Rottweil*

Anlage Nr. 7

Auszug (S.15-26) aus der gutachterlichen Stellungnahme zu dem Buch "Der Jahrhundertbetrug" von Arthur R. Butz vom 2. Mai 1979. - Pr 9/79.

<u>Anhang</u>

zur gutachterlichen Stellungnahme vom 8.2.1984
zu dem Buch "Was ist Wahrheit" von Paul Rassinier.
- Pr 455/83.

Anlage 1: Xerox-Kopien aus dem Dokumentenband XXXI, S. 515 - 519 der amtlichen Veröffentlichung des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg - 3 Blatt - (zu S. 4/5).

Anlage 2: Xerox-Kopien vom Bezirksgericht Jerusalem herausgegebenen Niederschrift der Tonbandaufzeichnung der Simultanübersetzung der 34. Sitzung im sogen. Eichmann-Prozeß - 2 Blatt - (zu S. 5/6).

Anlage 3: Xerox-Kopie eines Zeitungsausschnitts aus der Wochenzeitung "Die Zeit" Nr. 34 vom 19.8.1960 - 1 Blatt - (zu S. 6/7).

Anlage 4: Xerox-Kopien des Beweisstücks Nr. 183 der Israel Polizei im sogen. Eichmann-Prozeß - 4 Blatt - (zu S. 14) und

Anlage 5: Xerox-Kopien aus dem Protokollband VI, S. 370 - 373/398 - 401 der amtlichen Veröffentlichung des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg - 4 Blatt - (zu S. 14).

Anlage 6: Xerox-Kopien aus dem Buch "Der gelbe Stern" von Schoenberner, S. 133 - 135 - 3 Blatt - (zu S. 15).

Anlage 7: Xerox-Kopien der Seiten 15 - 26 aus der gutachterlichen Stellungnahme zu dem Buch "Der Jahrhundertbetrug" von Arthur Butz - 13 Blatt + Deckblatt - (zu S. 17).

Anlage 8: Xerox-Kopie eines Zeitungsartikels aus der "Süddeutschen Zeitung" Nr. 183 vom 31. Juli 1964 - 1 Doppelblatt - (zu S. 17).

Anlage 9: Xerox-Kopie aus dem Registerband XXIII/XXIV S. 338/339 der amtlichen Veröffentlichung des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg - 1 Blatt - (zu S. 31).

10) Der in zeitgeschichtlichen Abhandlungen immer wieder zitierte sogenannte "Gerstein-Bericht", ein Dokument, das eine bis ins Einzelne gehende Schilderung der Vernichtung der Juden in Belzec enthält, wird von Butz im Text seines Buches mehrfach genannt. Er wertet das Dokument als "bedeutungslos", "lächerlich","absolut unsinnig" und "wertmäßig kaum mehr als Null". Zum "Beweis" dafür wird in der deutschen Ausgabe seines Buches im Anhang auf Seite 311 ff. eine "neue", vom Übersetzer (Walendy) mit "geringfügigen Korrekturen" versehene deutsche Übersetzung einer - wie ausdrücklich vermerkt wird - fehlerhaften englischen Übersetzung des in französischer Sprache abgefaßten Originals abgedruckt.

Da die in dem Buch enthaltenen Ausführungen zum sog.Gerstein-Bericht besonders deutlich die leichtfertige und in höchstem Maße verantwortungslose Art der Butz'schen Argumentation zeigen und darüber hinaus gerade der sog. Gerstein-Bericht in den Veröffentlichungen der Apologeten immer wieder als angebliches Musterbeispiel eines gefälschten oder zumindest inhaltlich falschen Dokuments genannt wird, soll darauf ausführlich eingegangen werden.

Das im Prozeß vor dem Internationalen Militärtribunal und im sogenannten "Ärzte-Prozeß" vor dem US-Militärgerichtshof in Nürnberg von der Anklage als Beweismittel vorgelegte und vom Gericht zugelassene, künftig als Gerstein-Bericht bezeichnete Dokument PS-1553-RF-350 enthält eine von dem SS-Obersturmführer Kurt Gerstein in französischer Sprache abgefaßte und mit dem Datum vom 26. April 1945 versehene maschinengeschriebene und handschriftlich unterzeichnete Niederschrift mit einigen - teilweise handschriftlichen - Ergänzungen und Anlagen. Außerdem umfaßt das unter der obengenannten Signatur genannte Dokument den Bericht einer amerikanischen Dienststelle aus der hervorgeht, daß Gerstein diese Niederschrift am 5. Mai 1945 Angehörigen dieser Dienststelle übergeben hat.[7]

---

7) Das Original des Dokuments befindet sich im US-Nationalarchi[v] im Bestand "World War II Crimes Records (Nuremberg)" unter de[r] Signatur RG 238, Exhibit RF-350.

Eine Niederschrift in deutscher Sprache (mit handschriftlichen Zusätzen) unter dem Datum vom 4. Mai 1945, in welcher er dieselben Vorgänge schildert wie in seiner in französischer Sprache abgefaßten Niederschrift, hatte Kurt G e r s t e i n für seine Frau in Rottweil hinterlegt. Sie wurde dort mit dem handschriftlichen Entwurf der Niederschrift in französischer Sprache gefunden.[8)]

In einer quellenkritischen Edition unter dem Titel "Augenzeugenbericht zur Massenvergasung" in den vom Institut für Zeitgeschichte in München herausgegebenen "Vierteljahresheften für Zeitgeschichte" (Heft 1/53 S.177-194) hat Hans R o t h - f e l s die in deutscher Sprache abgefaßte Niederschrift G e r s t e i n s veröffentlicht und dabei auch mit ausführlichen Anmerkungen und Quellenangaben das Zustandekommen und den Inhalt der Niederschrift in französischer Sprache behandelt. B u t z hatte von dieser Veröffentlichung Kenntnis. In seiner Fußnote 4 zum Anhang A weist er auf Seite 382 darauf hin, ohne jedoch auch nur andeutungsweise auf die von R o t h - f e l s getroffenen, seinen eigenen Ansichten zuwiderlaufenden Feststellungen einzugehen.

Zu den einzelnen Punkten, die B u t z (und W a l e n d y ) gegen den Gerstein-Bericht ins Feld führen, ist folgendes anzumerken:

(a) Auf der Seite 311 des Buches "DER JAHRHUNDERTBETRUG" stellt der Übersetzer (W a l e n d y) dem Abdruck des Gerstein-Berichts eine Vorbemerkung voraus, in dem er den Ursprung dieses Dokuments als ungelöstes Rätsel bezeichnet. Er sagt jedoch nicht, warum er die im Dokument PS-1553-RF-350 enthaltene Erklärung der amerikanischen Dienststelle anzweifelt, der Gerstein seine in französischer Sprache abgefaßte Niederschrift übergeben hat. Zu seinen Gunsten darf unterstellt werden, daß ihm auch nicht bekannt ist, daß der evangelische Pfarrer von Rottweil am 15.Februar 1961 in einer schriftlichen Erklärung bestätigt hat,

---

8)Heute im Besitz von Frau Elfriede Gerstein.

Kurt Gerstein habe im Frühjahr in seinem - des evangelischen Pfarrers - Haus und auf seiner Schreibmaschine "einen Bericht über seine Tätigkeit als Spitzel innerhalb der SS und seinen Verkehr mit ausländischen Stellen niedergeschrieben."

Auf seine Unkenntnis der Quellenlage mag es auch zurückzuführen sein, daß W a l e n d y das Rätselhafte an dem Ursprung des Gerstein-Berichts darin begründet sieht, daß Paul R a s s i n i e r (der sich seinerseits wiederum auf Veröffentlichungen von P o l i a k o w beruft) zwei unterschiedliche französische Fassungen des Gerstein-Berichts erwähnt, von denen eine "zumindest mit Lücken behaftete" im Jerusalemer Eichmann-Prozeß vorgelegen habe.

Dem Gericht in Jerusalem lag eine von der "General Services Administration - National Archives and Records Division" der Vereinigten Staaten am 8. Dezember 1960 beglaubigte Fotokopie des Originaldokuments PS-1553-RF 350 vor, welche die vollständige in französischer Sprache abgefaßte Niederschrift Gersteins mit allen Zusätzen und Anlagen sowie den obenerwähnten Bericht der amerikanischen Dienststelle betreffend die am 5. Mai 1945 erfolgte Übergabe der Niederschrift enthielt. Die Kopie des Dokuments war von den US-Behörden der israelischen Botschaft in Washington übergeben worden. Der Hinweis auf eine zweite Fassung des Berichts weist offenbar auf den in französischer Sprache abgefaßten handschriftlichen Entwurf hin. (Siehe oben Seite 16)[8a]

(b) Die Tatsache, daß B u t z seinem kritischen Kommentar zum Gerstein-Bericht eine - wie sein Übersetzer W a l e n d y einräumt - fehlerhafte englische Übersetzung zugrundelegt und sich erst garnicht die Mühe gemacht hat, den Text des Originals heranzuziehen, mag ursächlich sein für seine nachfolgend zitierte Argumentation (Seite 318):

> "Beachtlich bei der Originalfassung dieses Berichts (also der englischen Ausgabe) ist neben vielen anderen Absurditäten auch die Verwechslung der SS-Ränge (einmal erscheint Prof. P f a n n e n s t i e l

---

8a) Mit der zweiten französischen Fassung könnte aber auch der bei Poliakow-Mauriac, Breviaire de la Haine, Le IIIe Reich et les Juifs (Paris 1951, S. 221-224) veröffentlichte Auszug gemeint sein, in dem einige im Original enthaltene sprachliche Unebenheiten verbessert wurden.

im Rang eines "Sturmführers" = entweder Leutnant oder Oberleutnant - es gab nur Untersturmführer oder Obersturmführer oder Hauptsturmführer, zum anderen erscheint er als "Obersturmbannführer" = Oberstleutnant). Es ist kaum wahrscheinlich, daß G e r s t e i n derartige Fehler gemacht hätte, hätte er diesen "Bericht" gelesen bzw. gar "freiwillig" geschrieben."

Professor Dr. P f a n n e n s t i e l ist in der französischen Fassung der Niederschrift Gersteins insgesamt fünfmal genannt, davon dreimal ohne SS-Dienstrang und je einmal als Sturmbannführer bzw. Obersturmbannführer, an keiner Stelle jedoch als Sturmführer.[9)]

(c) Einen im Gerstein-Bericht enthaltenen "inneren Widerspruch" meint B u t z daraus herleiten zu müssen, daß nach seiner Textauslegung "Ereignisse des August als 'im Winter' geschehen beschrieben werden." Er bezieht sich dabei auf eine Stelle, an der es mitten in der Schilderung des im August 1942 erfolgten Besuches des Lagers Belzec in der von W a l e n d y besorgten Übersetzung heißt (Seite 314):

"In der Zwischenzeit wartet der Rest des Transports, alle nackt. Jemand sagt zu mir: "Nackt im Winter! Aber sie können doch auf diese Weise sterben!" Die Antwort war: "Tja, gerade darum sind sie ja hier!"

Im französischen Original lautet diese Stelle:

"Cepandant, le reste de train, nus, attendent. On me dit: Aussi en hiver nus. Mais ils se pouvent emporter la mort! C'est pour cela donc, qu'ils sont ici! -etait la reponse."

In der deutschen Originalfassung steht:

"Währenddessen warten die anderen draußen im Freien, nackt. Man sagt mir: Auch im Winter genau so! Ja, aber sie können sich ja den Tod holen! sage ich. - Ja, grad grad for das sinn se ja doh! - sagt mir ein SS-Mann darauf in seinem Platt."

---

9) In der von B u t z nicht herangezogenen deutschen Fassung ist jedoch einmal von einem "Sturmführer" Günther die Rede. An anderer Stelle wird Günther zutreffend als Sturmbannführer bezeichnet. Aus diesem Fehler in der Rangbezeichnung herzuleiten, es handle sich bei dem Dokument um eine Fälschung, erscheint schon prima facie abwegig, da einem Fälscher ein solcher Fehler sicher nicht unterlaufen wäre.

Es kann somit keine Rede davon sein, daß Gerstein "Ereignisse des August als 'im Winter' geschehen" beschrieben hat. Da B u t z die quellenkritische Edition der deutschen Fassung des Gerstein-Berichts aus den "Vierteljahresheften für Zeitgeschichte" kannte, mußte ihm klar sein, daß seine Kritik auch in diesem Punkt irreführend ist.

(d) In der in dem B u t z 'schen Buch abgedruckten Fassung des Gerstein-Berichts (in der Übersetzung von Walendy) heißt es an einer Stelle (Seite 316):

> "Wir v e r l i e ß e n[10] Warschau mit dem Wagen. Während ich vergebens auf eine leere Schlafkabine wartete, lernte ich Baron von O t t e r , Mitarbeiter der schwedischen Gesandtschaft kennen. Da alle Betten belegt waren verbrachten wir die Nacht im Gang des Schlafwagens."

In dem anschließenden Kommentar vermerkt B u t z zu dieser Stelle (Seite 318):

> "Die Erwähnung, Warschau per Auto verlassen zu haben und dann Baron von O t t e r im Zug zu treffen, ist hier genauso wiedergegeben worden, wie es im Bericht steht."

Offenbar will B u t z damit dem Leser die "Absurdität" des Berichts suggerieren, die darin liegen soll, daß G e r s t e i n mit dem Auto gefahren sein, gleichzeitig aber Baron von O t t e r im Schlafwagen getroffen haben will.

In der französischen Originalfassung des Berichts heißt es an dieser Stelle:

> "Nous allions par l'auto á Warsawa. Attendant en vain un lit libre, je rencontrais le secretaire de la legation suede, Msr le baron de Otter."

Auch in der deutschen Fassung der Niederschrift G e r - s t e i n s steht:

> "Wir fuhren mit dem Auto nach Warschau. Dort traf ich, als ich vergeblich ein Schlafwagenabteil zu erhalten versuchte, im Zuge den Sekretär der schwedischen Botschaft in Berlin, Baron von O t t e r . Ich habe

---

10) Hervorhebung durch den Gutachter. — In ~~der von~~ Walendys Rückübersetzung zugrundeliegenden englischen Übersetzung lautet die Stelle: "we left for Warsaw by car ..."

noch unter dem frischen Eindruck der entsetzlichen Erlebnisse diesem alles erzählt mit der Bitte, dies seiner Regierung und den Alliierten sofort zu berichten ..."

(e) Eine Verifizierung der Begegnung G e r s t e i n s mit Baron von O t t e r , dem als neutralen Zeugen verständlicherweise eine besondere Bedeutung zukommen mußte, paßt nicht in das Konzept von B u t z . Er schreibt dazu (Seite 318):

"Von keiner schwedischen Quelle sind die Begegnungen zwischen G e r s t e i n und O t t e r bestätigt worden, natürlich der Inhalt dieser Art Gespräche schon gar nicht, jedenfalls habe ich darüber nichts in Erfahrung bringen können."

Unglücklicherweise für B u t z heißt es aber in der von ihm selbst auf Seite 382 (Anhang A, Fußnote 4) benannten Veröffentlichung in den "Vierteljahresheften für Zeitgeschichte" (dort auf Seite 181, Fußnote 10):

"Ebenso bestätigt auch ein Schreiben des schwedischen Außenministeriums (10.Nov.1949) an das Centre de Dokumentation Juive Contemporaine in Paris, daß G. in den letzten Tagen des August 1942 im Zug von Warschau von Otter, einem Mitglied der schwedischen Gesandtschaft in Berlin, die betr. Aufklärungen gab und daß sie an das Foreign Office weitergeleitet wurden. Eine beigelegte Aufzeichnung (London, 7.August 1945) entspricht in den angeführten Einzelheiten durchaus dem Bericht von G. über Belzec und nennt auch D.Dibelius Zeugnis." 10a)

An der Stelle, auf die sich diese Fußnote in Heft 1/53 der "Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte" bezieht, ist auch ein Brief des evangelischen Bischofs von Berlin an das Institut für Zeitgeschichte in München vom 22. November 1952 genannt, aus dem hervorgeht, daß von O t t e r bei einem Zusammentreffen mit D.Dibelius sein in der Eisenbahn mit G e r s t e i n geführtes Gespräch bestätigt hat.

Daß B u t z die betreffende Stelle kennt, ist daraus ersichtlich, daß er selbst auf Seite 320 schreibt:

---

10a) Die genannten Schriftstücke sind in deutscher Übersetzung abgedruckt in dem 1955 erschienenen Buch von Poliakow/Wulf "Das Dritte Reich und die Juden", S. 114/115.

"Einige Jahre später hat Otto Dibelius, der evangelisch-lutherische Bischof von Berlin, erklärt, Gerstein und Baron v. Otter hätten sich tatsächlich bezüglich dieser Angelegenheit mit ihm in Verbindung gesetzt."

Die auf Seite 318 des Buches von B u t z stehende Behauptung, er habe keine schwedische Quelle in Erfahrung bringen können, welche die Begegnung zwischen G e r s t e i n und von O t t e r bestätigt, erweist sich damit als eine beabsichtigte Irreführung seiner Leser.

Baron von O t t e r war übrigens schon 1955 /in Frankfurt in dem Schwurgerichtsverfahren gegen Dr. Gerhard P e t e r s als Zeuge vernommen worden. In der Begründung des rechtskräftigen Urteils vom 27. Mai 1955 (AZ: 4 Ks 1/55) heißt es dazu wie folgt:

"Die Schilderung, die v.Otter in seiner Zeugenaussage von diesem Zusammentreffen gegeben hat, stimmt im wesentlichen mit der von Gerstein in seinem Bericht gemachten überein. V.Otter war in dem Korridor des Schlafwagens ein SS-Offizier aufgefallen, der nervös war und offenbar ein Gespräch mit ihm beginnen wollte. V.Otter sprach dann diesen Mann an, der sich als Gerstein vorstellte, mit einem Ausweis legitimierte und v.Otter fragte, ob er ihn in der Gesandtschaft in Berlin aufsuchen könnte. Auf v.Otters Bemerkung, er könne ihm auf der Reise sagen, was er ihm sagen wollte, habe Gerstein ihm mit gebrochener Stimme gesagt, er habe gestern so und so viele Menschen sterben gesehen. Er gab dann einen ins Einzelne gehenden Bericht über das, was er in Belzec gesehen hatte. Er bat v.Otter, durch seine neutrale Gesandtschaft diese Massenmorde in der Welt bekannt zu machen; die Alliierten sollten die Deutschen durch Flugblätter davon unterrichten. Als Referenz gab Gerstein den jetzigen Bischof Dibelius an, den v.Otter einige Tage später zufällig traf und der ihm seine Bekanntschaft mit Gerstein bestätigte."

Das Urteil ist abgedruckt in dem 1975 - d.h. vor der Veröffentlichung des B u t z 'schen Buches - erschienenen Band XIII (S. 105 ff, 112) der von Rüter herausgegebenen Sammlung "Justiz und NS-Verbrechen".[11]

---

[11] In diesem Urteil werden im übrigen auch eine Reihe von Zeugen, darunter mehrere ehemalige Angehörige der SS namentlich genannt, welche in dem Prozeß die Tötung von Juden in den Gaskammern von Auschwitz geschildert hatten.

(f) Mit Recht kritisiert B u t z die Darstellung G e r - s t e i n s , es seien in eine Gaskammer von 20 bis 25 Quadratmeter Grundfläche 700 bis 800 Personen gedrängt worden. Unzutreffend ist weiterhin neben G e r s t e i n s Schätzung der Höhe des aufgehäuften Berges von Kleidungsstücken getöteter Juden auch seine Schätzung der Gesamtzahl (25.000.000) der in den Vernichtungslagern getöteten Menschen. B u t z zitiert in diesem Zusammenhang zur Bestätigung seiner Argumentation Paul R a s s i n i e r (Seite 318):

> "Rassinier hat es so ausgedrückt: Wenn es nicht wahr ist, daß Hitler je in Lublin war,[12] wenn es nicht wahr ist, daß 700 bis 800 Menschen in eine Gaskammer von 25 qm hineinpassen, wenn es nicht wahr ist, daß die Deutschen 25 Millionen vergast haben, dann, da der Bericht wenig anderes enthält, müssen wir fragen, was steht denn an Wahrem überhaupt darin?"

Eine Würdigung der zur Zeit der Herausgabe seines Buches der zeitgeschichtlichen Forschung zur Verfügung stehenden, unschwer zugänglichen Quellen hätte auch einen auf dem Gebiet der Zeitgeschichte dilletierenden Autor wie B u t z , falls es ihm tatsächlich um eine objektive Untersuchung der Vorgänge zu tun gewesen wäre, zu der Feststellung veranlassen müssen, daß die entscheidende Aussage des Gerstein-Berichts, nämlich die Dokumentierung und die Darstellung der Massenvergasung der Juden in einem Vernichtungslager, wahr ist und von zahlreichen Augenzeugen - vor allem von solchen aus dem Kreis der SS selbst - bestätigt wird. Daß gerade dies die entscheidende Aussage des Gerstein-Berichts ist, wird B u t z (ebenso wie Rassinier) umso weniger leugnen können, als es ihm doch speziell darum geht, die Tatsache dieser Massenvergasungen selbst und erst in zweiter Linie deren Quantität zu bestreiten.

---

12) Eine Behauptung, die nicht von Gerstein selbst stammt, sondern nur als eine Äußerung Globocniks von Gerstein überliefert wird.

(g) Von einem der Augenzeugen, dem im Gerstein Bericht mehrfach genannten SS-Obersturmbannführer Professor Dr. P f a n n e n s t i e l schreibt B u t z (Seite 318):

> "Wir sollten bemerken, was uns bereits wiederholt aufgefallen war: Die geheimnisvolle Immunität vor Verfolgung. P f a n n e n s t i e l ist niemals angeklagt gewesen, und lebte, soviel ich weiß, auch nach Kriegsende weiterhin ohne Sorgen. Ich unterstelle, daß er nachweisen konnte, niemals an den in dem Gerstein-Bericht behaupteten Ereignissen teilgenommen zu haben."

P f a n n e n s t i e l ist in Ermittlungs- und Strafverfahren mehrfach als Beschuldigter und Zeuge vernommen worden. Der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg liegen acht Vernehmungsprotokolle vor, in denen P f a n n e n s t i e l auf seinen Besuch im Lager Belzec eingegangen ist, nämlich über

- die eidliche Vernehmung durch einen amerikanischen Vernehmungsbeamten vom 30. Oktober 1947 (AZ: Rep.502 VI P 33 Staatsarchiv Nürnberg) mit einer Erwähnung seiner Reise mit G e r s t e i n und des Vernichtungsvorganges,

- die richterliche Vernehmung als Beschuldigter vom 6.Juni 1950 in Darmstadt (AZ: 2 Js 655/50 StA Marburg/Lahn) mit einer ausführlichen Darstellung seines gemeinschaftlich mit G e r s t e i n erfolgten Besuches in Belzec,

- die zeugenschaftliche Vernehmung vom 9. November 1959 durch einen Sachbearbeiter der Zentralen Stelle Ludwigsburg (AZ: 208 AR-Z 28/60) ebenfalls mit einer eingehenden Darstellung des Vergasungsvorganges in Belzec,

= 22 Js 68/61 StA München I

- die eidliche richterliche Vernehmung vom 2. August 1961 durch den Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Marburg/Lahn (AZ: 15 Gs 394/61) als Zeuge in dem österreichischen Ermittlungsverfahren gegen Hermann H ö f l e (den Stabsführer des Sonderbeauftragten für die "Aktion Reinhard", Odilo Globocnik), in der die Judenvernichtung in Belzec genannt wird,

- die zeugenschaftliche Vernehmung vom 8. November 1963 durch einen Hamburger Staatsanwalt (AZ: 141 Js 204/60 StA Hamburg) mit einer ausführlichen Schilderung seines Besuches in Belzec ("... Die Tötung dieser Menschen ging etwa so vor sich, wie G e r s t e i n sie beschrieben hat ..."),
- die zeugenschaftliche Vernehmung vom 20.Seotember 1965 durch einen Hamburger Staatsanwalt (AZ: 141 Js 573/60 StA Hamburg) in der er wiederum eingehend zu den Umständen seines Besuchs mit G e r s t e i n in Belzec Stellung nimmt, ("... die Tötungsmaschinerie des Lagers wurde in Aktion gesetzt. Über die Eindrücke habe ich mich schon mehrfach geäußert. Ich kann hier nur noch betonen, daß ich außerordentlich erschüttert war. Es handelte sich also um den gleichen Vorgang, den G e r s t e i n in seinem sogenannten Gerstein-Bericht in journalistischer Verbrämung geschildert hat ..."),
- die zeugenschaftliche Aussage vor dem Schwurgericht Frankfurt/Main vom 14. Juni 1966 (sog. Zweiter Auschwitz-Prozeß, AZ: 4 Ks 2/63), bei der er wiederum seinen Besuch in Belzec und seine dort gewonnenen Eindrücke bestätigt, und
- die Vernehmung als Beschuldigter vom 20. April 1970, durch einen Staatsanwalt in Marburg (AZ: 2 Js 602/66 StA Marburg/Lahn), die ebenfalls Angaben über die Umstände seines Besuches in Belzec enthält.

P f a n n e n s t i e l weist in mehreren seiner Aussagen darauf hin, daß die Darstellung G e r s t e i n s hinsichtlich einiger Zahlenangaben und Größenverhältnisse unzutreffend ist. Er erinnert sich auch nicht daran, daß - wie G e r s t e in es schildert - in seiner Gegenwart der Dieselmotor der Vergasungsanlage zeitweise streikte. Dabei hält er es für wahrscheinlich, daß G e r s t e i n mehrmals in Belzec war und seine bei verschiedenen Besuchen gewonnenen Eindrücke als ein

einheitliches Geschehen darstellt. Die ihn erheblich belastende Darstellung G e r s t e i n s betreffend den Besuch in Treblinka bestreitet er.[13] Die von P f a n n e n - s t i e l gegebene Schilderung der Tötung der Juden in den Gaskammern in Belzec deckt sich jedoch im übrigen mit der von G e r s t e i n gegebenen Darstellung. Bemerkenswert ist, daß P f a n n e n s t i e l in mehreren Aussagen bekundet, er sei über das in Belzec Erlebte so entsetzt gewesen, daß er trotz der durch G l o b o c n i k erfolgten Geheimhaltungsverpflichtung seinem Vorgesetzten, dem Reichsarzt Professor G r a w i t z darüber berichtet habe. Dieser habe seinerseits die geschilderten Vorgänge mit Katyn verglichen.

P f a n n e n s t i e l hat außer in dem oben bereits genannten (Zweiten)Auschwitz-Prozeß noch in weiteren öffentlichen Hauptverhandlungen vor Schwurgerichten als Zeuge ausgesagt, so im Belzec-Prozeß in München, im Sobibor-Prozeß in Hagen, im Treblinka-Prozeß in Düsseldorf und im Prozeß gegen den SS-Oberstgruppenführer W o l f f in München. Über seine Vernehmung in dem letztgenannten Verfahren hat die "Süddeutsche Zeitung" in ihrer Ausgabe Nr. 183 vom 31.Juli 1964 ausführlich berichtet. Der Teil des Berichts, der sich unter der Überschrift "SS-Hygieniker Dr. Pfannenstiel sagt aus" ausschliesslich mit der in der öffentlichen Hauptverhandlung gemachen Aussage P f a n n e n s t i e l s befaßt, nimmt allein 145 Zeilen ein.[14]

---

13) Die ihn belastenden Passagen des Gerstein-Berichts dürften die Ursache für die in den meisten seiner Aussagen spürbare Aversion gegen G e r s t e i n sein, die auch in einem neuerdings von W a l e n d y veröffentlichten Brief P f a n n e n s t i e l s an R a s s i n i e r vom 3.August 1963 zum Ausdruck kommt. W a l e n d y knüpft daran bzeichnenderweise die Folgerung, P f a n n e n - s t i e l habe vermutlich durch wahrheitswidrige, die Verbrechen bestätigende Aussagen - "... sofern es sie überhaupt gibt ..."- erkauft, strafrechtlich nicht belangt zu werden, Stäglich/Walendy: Historische Tatsache Nr. 5,NS-Bewältigung.

14) In der oben in der Fußnote 13 zitierten Schrift von Stäglich/ Walendy heißt es auf S. 18 gleichwohl unter Bezugnahme auf eine in meinem 1977 erschienenen Buch "NS-Vernichtungslager" zitierte Aussage Pfannenstiels, die sich inhaltlich mit seiner 1964 in öffentlicher Hauptverhandlung in München gemachten Aussage deckt: "Es mutet seltsam an, daß diese angebliche Aussage erst heute vorgelegt wird. Da Pfannenstiel vermutlich längst verstorben ist, läßt sie sich nicht mehr nachprüfen."

Zu der von B u t z behaupteten "geheimnisvollen Immunität" des seiner Meinung nach auch nach dem Kriegsende "weiterhin ohne Sorgen lebenden" Professor P f a n n e n s t i e l sei vermerkt, daß von der Staatsanwaltschaft Marburg/Lahn unter den Aktenzeichen 2 Js 655/50, 2 Js 727/60 und 2 Js 602/65 Ermittlungsverfahren geführt wurden. Sie mußten eingestellt werden, da dem Beschuldigten nicht nachzuweisen war, daß er aktiv oder in eigener Verantwortung an den von ihm bezeugten Verbrechen mitgewirkt hat.

B u t z will deutlich erkennbar auch hier - wie darüber hinaus an mehreren anderen Stellen seines Buchs - bei seinen Lesern die Vorstellung erwecken, deutsche Gerichte und Staatsanwaltschaften (im vorliegenden Fall die Staatsanwaltschaft Marburg/Lahn) hätten von einer Strafverfolgung einer Person Abstand genommen, wenn diese nur bereit war, die Tatsache der Judenvernichtung zu bestätigen.

# So starben sie in den Gaskamme[illegible]

## Aus dem Wolff-Prozeß: SS-Arzt sah Massenmorden zu / Dokument[illegible]

Von unserem Redaktionsmitglied Wolfgang Wehner

**Zum erstenmal im Verlauf des nun nahezu drei Wochen andauernden Prozesses gegen den ehemaligen SS-Obergruppenführer Karl Wolff vor dem Schwurgericht des Landgerichtes München II sah sich der Angeklagte einer Lüge glatt überführt. Unmittelbar nachdem er beteuert hatte, im Januar 1943 nicht mit dem Reichsführer-SS Heinrich Himmler in Warschau gewesen zu sein, legte die Staatsanwaltschaft ein Dokument vor, aus dem hervorgeht, daß Himmler zu dem fraglichen Zeitpunkt in Warschau, von Wolff begleitet, mit einer Dienststelle des Rüstungsministeriums Besprechungen über die Auflösung des Warschauer Gettos führte.**

Der dritte Verhandlungstag in der dritten Verhandlungswoche gegen Wolff war reich an dramatischen Höhepunkten. Nach der Einvernahme von zwei Zeugen, von denen später die Rede sein wird, wurde der 48jährige Kaufmann Spiegelstein aus München in den Zeugenstand gerufen. Er hatte als jüdischer Einwohner des Warschauer Gettos die „Aussiedelung“ von nahezu 400 000 Juden aus Warschau in die Vernichtungslager im Raum Lublin miterlebt und war von 1943 an dann durch eine Reihe von Konzentrationslagern geschleppt worden, bis er 1945 von den Amerikanern befreit wurde. Er




schilderte zunächst, wie aus dem Umkreis von Warschau in den Jahren 1939, 1940 und 1941 immer mehr Menschen in das Warschauer Getto gepfercht wurden, das andererseits in seinem räumlichen Umfang ständig verringert wurde. „Durchschnittlich acht Menschen mußten dort in einem Raum leben“, sagte der Zeuge, „wir hatten viel zuwenig zu essen und mußten das Notwendigste von außerhalb des Lagers hereinschmuggeln. Jeden Morgen fuhr ein Wagen durch die Straßen und sammelte die Leichen von Juden auf, die entweder an Hunger gestorben oder von der SS und ihren ukrainischen Hilfsmannschaften erschossen worden waren. Die Toten wurden dann einfach in ein Massengrab geworfen.“

### Statt zur Arbeit ging es in den Tod

Am 22. Juli 1942 begann dann die sogenannte „Aussiedelung“ von 400 000 Juden aus dem Warschauer Getto. Sie sollte alle Menschen umfassen, die nicht in den deutschen Rüstungsbetrieben arbeiteten, die innerhalb des Gettos errichtet worden waren und in denen etwa 40 000 Juden beschäftigt waren. „Damals wurden Plakate angeschlagen, in denen es hieß, die Juden sollten sich freiwillig zur Arbeit in einem anderen Gebiet melden“, sagte Spiegelstein. „Sie bekamen dafür zwei Kilo Brot und zwei Kilo Marmelade und durften Handgepäck mitnehmen. Anfangs meldeten sich auch viele, weil wir nicht ahnten, was den ‚Aussiedlern‘ bevorstand, nämlich der Tod in den Vernichtungslagern. Erst als einige, die dem Tod hatten entfliehen und nach Warschau zurückkehren können, berichteten, was in den Lagern geschah, meldete sich niemand mehr freiwillig.“

### „... wie das Vieh verfrachtet worden“

Nun kämmten SS- und ukrainische Verbände das Getto rücksichtslos durch und trieben die Juden auf einem Sammelplatz zusammen. Dort warteten Sonderzüge auf sie. „130 bis 150 Personen wurden jeweils in einen Wagen gestopft, wer sich wehrte, wurde von der SS niedergeschossen“, schilderte der Zeuge die grausigen Vorgänge beim Abtransport der Juden. Täglich seien so 5000 Menschen, später, als noch ein zweiter Sonderzug eingesetzt wurde, sieben- bis zehntausend Menschen wie das Vieh verfrachtet worden.

Bei dem, was der Zeuge anschließend aussagte, muß man vorausschicken, daß Himmler zunächst gefordert hatte, das Warschauer Getto solle bis zum Dezember 1942 von Juden geräumt sein. Die Rüstungsindustrie, die in Warschau unter dem Reichsministerium für Bewaffnung und Munition arbeitete, hatte jedoch ein Interesse daran, die billigen jüdischen Arbeitskräfte so lang wie möglich zur Verfügung zu haben, und hielt deshalb noch die Hand über sie. Himmler, der mit der Verzögerung der „Aussiedlung“ nicht einverstanden war, besuchte daraufhin das jüdische Getto im Januar 1943 und informierte sich über den Arbeitseinsatz der Juden. Bei dieser Gelegenheit hatte er eine Besprechung mit dem Chef des Rüstungskommandos in Warschau, dem er seine Unzufriedenheit nicht verhehlte, wobei er den Befehl erteilte, daß in den nächsten Tagen weitere 8000 Juden aus Warschau wegzuschaffen seien.

# „SS-Obergruppenführer Wolff zur Kenntnis“

Auch über diese Aktion war der Zeuge Spiegelstein informiert. Seiner Aussage zufolge hatte er Himmler im Januar 1943 im Warschauer Getto gesehen, wußte aber nicht zu sagen, ob auch Wolff sich in dessen Begleitung befand. Das Gericht unterbrach, bei diesem Komplex angelangt, die Aussage des Zeugen und hielt dem Angeklagten Wolff zwei Briefe Himmlers an den höheren SS- und Polizeiführer Ost, Kr[illegible] und an den SS-Obergruppenführer Pohl vor, in denen sich Himmlers Anordnungen nach [illegible] Warschauer Besuch nied[illegible]schlugen. [illegible] Dokumente trugen den Vermerk: „SS-Obergruppenführer Wolff zur Kenntnis“. [illegible] menten zu sagen habe, erklärte Wolff: „Ich habe diese Schreiben überhaupt nicht gelesen, sie tragen auch nicht meine Handzeichen.“ Daß er die Briefe, obwohl sie ihm zur Kenntnis gegeben wurden, nicht gelesen habe, erklärte er mit den „turbulenten Ereignissen im Führerhauptquartier“ im Januar 1943 aus Anlaß der Niederlage von Stalingrad. „Ich hatte damals andere Dinge im Kopf, als das, was H[illegible]mler in Warschau tat“, behauptete er und bet[illegible]rte auf wiederholten Vorhalt des Gerichtes, [illegible] sei im Januar 1943 nicht mit Himmler in Warschau gewesen. Unmittelbar dar[illegible]f erhob sich Staatsanwalt Huber und sagte, ein Dokument in de[illegible] [illegible]

# von Belzec

## rführt Angeklagten der Lüge

genug. „Ich bin an Hand eines uns erst in allerletzten Tagen zugegangenen Dokutets in der Lage", rief der Vertreter der Anee aus, „zu beweisen, daß Wolff Himmler t nur im Januar 1943 nach Warschau begleisondern auch an dessen Besprechung mit Chef des Rüstungskommandos teilnahm". dem Dokument, das der Staatsanwalt anießend dem Gericht übergab, handelt es sich eine Eintragung in dem Kriegstagebuch des tungskommandos Warschau über eine Bechung dieser Dienststelle mit Himmler. Als tene Teilnehmer werden ausdrücklich SSrgruppenführer Wolff, „Verbindungsoffizier SS im Führerhauptquartier", sowie SSrführer von Sammern genannt. Als Zweck Besprechung ist in der Urkunde festgehal„die Aussiedlung der Juden aus dem Warauer Getto".

### Besprechung für belanglos gehalten

om Vorsitzenden zu einer Stellungnahme gefordert, erklärte Wolff, sichtlich konsterrt: will dieses Dokument nicht bestreiaber der Besuch in Warschau ist meinem dächtnis entfallen." Vorsitzender: „Aber das ein außerordentlich belastendes Dokument. müssen doch irgendeine Erinnerung an diese sprechung in Warschau haben?" — Wolff: ist mir ja auch sehr peinlich, aber ich bin ein sterblicher Mensch und kann mich nicht alles erinnern. Aus meiner damaligen Schau meinem damaligen Nichtwissen um die itergründe der Aussiedlung habe ich diese sprechung für belanglos gehalten." Nun altete sich Wolffs Anwalt, Dr. Aschenauer, und erklärte, bevor er das Dokument im ginal nicht gesehen habe, würden keine Errungen dazu abgegeben. Wolff, sichtlich erhtert, schloß sich dieser Erklärung sofort an. Teilnahme des Angeklagten an der Reise nmlers nach Warschau ist deswegen für den ozeß von besonderer Bedeutung, weil sie im sammenhang mit den Bemühungen Wolffs ehen werden muß, im Juli 1942 Transportm für die „Aussiedlungsaktion" in Warschau beschaffen und dabei den Staatssekretär Dr. nzenmüller einzuschalten.

### ...ygieniker Dr. Pfannenstiel sagt aus

Hatte der Zeuge Spiegelstein geschildert, was t den Juden am Beginn der Transporte schah, so sagte der Zeuge Dr. Wilhelm Pfannstiel in seiner ebenso erschütternden wie chreckenden Aussage darüber aus, was mit „Ausgesiedelten" in den Vernichtungslagern schah. Erschütterung und Entsetzen rief seine ssage im Gerichtssaal einmal wegen der bei enthüllten Grausamkeiten in den Verchtungslagern hervor, zum anderen wegen r kühlen und distanzierten Haltung, die der uge zu den Ereignissen einnahm. Dr. Pfannstiel, ordentlicher Professor im Ruhestand s Marburg, war seit 1933 Mitglied der SDAP, seit 1934 auch der SS, und außerm Mitarbeiter des Rassenpolitischen Amtes nächst Oberstabsarzt bei der Wehrmacht urde er dann beratender Hygieniker der Wafn-SS im Rang eines Obersturmbannführers d hielt daneben weiterhin Vorlesungen an r Marburger Universität. Seine Aufgabe als ygieniker war es angeblich, im Krieg die nitären Einrichtungen in Lagern und Trupnunterkunften zu kontrollieren und an der uchenbekämpfung mitzuwirken. „Dabei habe auch Lager in vielen Ländern Europas kenngelernt", ...te der Zeuge.

### Bei IG-Farben Blausäure abgeholt

Im ... 1942 sei er nach Lublin ... ordert ... ein sehr großes Judenlager mitzuwirken. Er sei in Berlin in Begleitung jenes SS-Führers Dr. Gerstein abgefahren, dessen angebliche Doppelrolle als Widerstandskämpfer und SS-Führer gegenwärtig öffentlich diskutiert wird. In Kolin hätten sie bei einem Werk der IG-Farben gasförmige Blausäure in größerer Menge mitgenommen. „Ich habe bis dahin nicht gewußt, wofür die von Gerstein bestellte Blausäure bestimmt war, das habe ich erst in Lublin erfahren", sagte Dr. Pfannenstiel. In Lublin traf er dann mit jenem berüchtigten ehemaligen Gauleiter Globocnik zusammen, dem als SS- und Polizeiführer die Vernichtungslager im Raum Lublin unterstanden. „Im Gespräch erzählte er mir, daß mit der Blausäure in Zukunft Juden vergast würden", sagte der Zeuge kühl.

### Außen stand „Stiftung Hakenkreuz"

Zur Überprüfung der sanitären Anlagen sei er auch in das Lager Belzec gekommen, dessen Leiter der Polizeihauptmann Wirth war. Er habe zunächst den Eindruck gehabt, daß die dort lebenden Juden „nicht unzufrieden" gewesen seien. Auf die Frage, ob er im Lager Belzec auch eine Vergasung mit angesehen habe, bejahte Dr. Pfannenstiel: „Aber das war nur ein Zufall. Es sollte eigentlich keine stattfinden, aber dann ordnete Globocnik es anders an und ich sah zu." Zu Beginn der grausigen Aktion wurde ein Zug mit nicht deutschsprechenden Juden, Männern, Frauen und Kindern in das Lager gefahren. „Die Menschen waren in den Wagen äußerst dicht gedrängt. Sie hatten keine Ahnung, was mit ihnen geschehen sollte. Ich hatte nicht den Eindruck, daß sie krank waren, denn sie kamen ganz flott aus den Wagen heraus", erzählte der Zeuge. „Wirth sagte ihnen dann, sie kämen jetzt in eine Entlausungsanstalt und würden dort geschore und geduscht. Anschließend bekämen sie noc etwas zum Inhalieren gegen Lungenkrank heiten. Die Leute wurden dann nach Geschlech tern getrennt, mußten sich ausziehen und di Haare wurden ihnen geschnitten. Dann wu den sie in die angebliche Entlausungsanstal geführt, an der ein Judenstern und die Au schrift „Stiftung Hakenkreuz" angebrach waren.

### ... dann fingen sie an zu beten

Das Gebäude hatte sechs Kammern zu etwa 16 Quadratmetern, die auf beiden Seite eines Ganges lagen. In diesem stand ein Diese motor mit Zuleitungen zu jeder der Kammer Die Juden wurden so in das Gebäude geführ daß die anderen, die noch warten mußten, nic beobachten konnten, was geschah. Sie ware anfangs noch ganz ruhig. Das jüdische Lager personal, das mit jeglicher Arbeit im Lager be traut war, schob die Menschen nun in die Kam mern und schloß die Türen, die mit Gumm abgedichtet waren. Dann ging das Licht au Jetzt wurden die Menschen in den Kammer unruhig. Sie ahnten wohl, was ihnen bevo stand und fingen an zu beten. Der Dieselmot wurde angelassen und die Abgase strömte etwa zehn bis fünfzehn Minuten lang in d Kammern". Der Zeuge beobachtete, was in de Hinrichtungsräumen geschah durch ein Guc loch, aber da dessen Glas sich beschlug, konn er nicht lange zuschauen. Nachdem die Men schen tot waren wurden sie, wiederum von de jüdischen Personal, an eisernen Haken, die, die Leiber geschlagen wurden, in eine nah liegende Grube gezerrt. Ein Sonderkomman brach ihnen die Goldzähne aus. Die Leich wurden mit einer brennbaren Flüssigkeit übe gossen und angezündet und dann waren sch die nächsten für die Gaskammern an der Reih

## Die furchtbarste Erinnerung seines Lebens

Gefragt, was er, der Zeuge denn nun gegen diese furchtbaren Morde unternommen habe, erwiderte er: „Es ist die furchtbarste Erinnerung meines ganzen Lebens. Ich habe Meldung bei meinem Vorgesetzten, dem Reichsarzt-SS Dr. Grawitz gemacht. Dieser schlug mit der Faust auf den Tisch und sagte, daß sei ein zweites Katyn, und er werde dem Reichsführer-SS Meldung machen. Ich habe dann nie mehr etwas davon gehört." Im übrigen will Dr. Pfannenstiel geglaubt haben, es handle sich bei diesen Morden um ein „Privatunterneh..." Globocniks, der sich damit „neue Verdienste habe schaffen" wollen. „Dieser sagte mir zwar, daß Hitler von den Tötungen an Juden wisse, aber das habe ich ihm nicht geglaubt." — „Ich glaube, daß ich mit der Meldung an meinen höchsten Dienstvorgesetzten das Mögliche getan habe", behauptete Dr. Pfannenstiel. Der Vorsitzende fragte ihn: „Haben Sie sich nicht danach erkundigt, warum diese Menschen getötet wurden?" Der Zeuge verneinte das, und auf den Vorhalt des Staatsanwaltes, er hätte sein Wissen in die Welt hinausschreien müssen, erwiderte er: „Ich war Soldat, und die Welt war feindlich. Es wäre meiner Ansicht nach nicht richtig gewesen, sein Wissen in die Welt hinauszuschreien, es war nötig, daß wir die Dinge abstellten. Und das habe ich getan. Mehr lag nicht in meiner Macht, das ist auch heute noch meine Überzeugung." Der Zeuge wurde wegen des Verdachtes der Beteiligung an den in Belzec begangenen Verbrechen nicht vereidigt. Ein gegen ihn 1950 eingeleitetes Strafverfahren ist eingestellt worden.

### Zeuge verweigert die Aussage

Der Zeuge Josef Oberhauser, ehemals SS-Wachmann im Lager Belzec und rechte Hand des Lagerkommandanten, heute Schenkkellner, verweigerte die Aussage, um sich nicht selbst zu belasten. Gegen ihn läuft ein Strafverfahren ... Staatsanwaltschaft München II wegen Beihilfe zum Mord in 450 000 Fällen. Warum noch auf freiem Fuß ist, erklärt die Staatsa waltschaft in dem nachfolgend wiedergegebene Bericht. — Die Verhandlung gegen Wolff wi am Montag fortgesetzt.

### Oberhauser auf freiem Fuß

Zu der Frage, warum der im Wolff-Proz gestern geladene Zeuge Josef Oberhauser no auf freiem Fuß ist, obwohl gegen ihn Ankla wegen Beihilfe zum gemeinschaftlich bega genen Mord in mindestens 450 000 Fällen e hoben wurde, nimmt die Staatsanwaltsch beim Landgericht München I wie folgt Stellun „Oberhauser wurde wegen Zugehörigkeit Waffen-SS vom Landgericht Magdeburg Jahre 1948 zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt, verbüßte davon acht Jahre in sowjetzonalen G fangenenanstalten. 1956 wurde er begnadigt. dem gegen ihn und andere bei der Staatsanw schaft München I wegen Beihilfe zum Mo durchgeführten Ermittlungsverfahren befand sich insgesamt eineinhalb Jahre in Unt suchungshaft. Der Haftbefehl wurde dann du Beschluß des Landgerichtes München I v 21. 12. 1962 unter bestimmten Auflagen au Vollzug gesetzt. Falls Oberhauser wegen sei Tätigkeit im Lager Belzec in dem bei der Staa anwaltschaft nachhängigen Verfahren verurt werden sollte, müßten die vom Landgeri Magdeburg ausgesprochene Strafe und die in Bundesrepublik bereits erlittene Untersuchun haft weitgehend berücksichtigt werden. gesichts der in letzter Zeit in ‚Nationalso listische Gewaltverbrechen-Verfahren' in an ren Fällen wegen Beihilfe zum Mord ausgesp chenen Strafen und angesichts der obengen ten zu berücksichtigenden Haftzeiten kan Zeit bei Oberh... eine Fluchtgefahr nicht ...